Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 65.

(Nr. 4811.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857., betreffend die Bestätigung des „Reglements der Pommerschen Landschaft von 1781., revidirt von den in den Jahren 1847., 1850. und 1857. gehaltenen Generallandtagen.“

Auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. habe Ich dem Mir vorgelegten Entwurf zum „Reglement der Pommerschen Landschaft von 1781., revidirt von den in den Jahren 1847., 1850. und 1857. gehaltenen Generallandtagen“ durch Vollziehung der demselben angehängten Urkunde Meine Bestätigung ertheilt und sende Ihnen denselben zur Veröffentlichung durch die Gesetz-Sammlung beigehend zurück.

Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

Simons. v. Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1857.

Reglement

der Pommerschen Landschaft von 1781., revidirt von den in den Jahren 1847., 1850. und 1857. gehaltenen Generallandtagen.

Die Pommersche Landschaft, ein durch das Allerhöchste Privilegium vom 13. März 1781. bestätigtes und mit Korporationsrechten ausgestattetes Kredit-Institut, hat den Zweck:

den Besitzern sämmtlicher bepfandbriefungsfähiger Güter Alt-Vor- und Hinterpommerns durch Bewilligung von Pfandbriefen einen dauernden und besonders garantirten Realkredit zu gewähren.

Kapitel I.

Von den Pfandbriefen im Allgemeinen.

§. 1.

Pommersche Pfandbriefe sind Verschreibungen, welche von der Pommerschen Landschaft durch die zu ihrer Vertretung und zur Realisirung des Schuldverhältnisses konstituirten Kollegien gegen Hypothekenbestellung Pommerscher bepfandbriefungsfähiger Güter ausgefertigt werden.

Sie sind auf den Inhaber gestellt, von diesem nicht kündbar, von der Landschaft nur unter den §. 260. seq. bestimmten Maaßgaben zu kündigen und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitals als der richtigen Verzinsung nach den Bestimmungen dieses Reglements garantirt.

§. 2.

Sie lauten auf Kurant nach dem gesetzlichen Münzfuß und gewähren dem Inhaber bei einem Betrage von Einhundert Thalern und darüber drei und ein halb Prozent und unter Einhundert Thaler drei und ein Drittel Prozent Zinsen pro Anno in halbjährigen Raten, wogegen der Besitzer des bepfandbrieften Gutes solche der Landschaft gegenüber mit vier Prozent verzinsen und erforderlichen Falls (cfr. §. 303. letzter Absatz) zur Deckung der Verwaltungskosten den sogenannten Quittungsgroschen mit ein sechstel Prozent zu erlegen hat.

Die Landschaft ist jedoch fortan ermächtigt, auf Antrag des Kredit suchenden Gutsbesitzers auch vier Prozent Zinsen tragende Pfandbriefe auszufertigen, welche der Schuldner mit vier und einem halben Prozent jährlich neben dem erforderlichen Falls noch zu zahlenden Quittungsgroschen zu verzinsen hat.

§. 3.

Dem Pfandbriefsinhaber zahlt die Landschaft unbedingt und unmittelbar Kapi-

Kapital und Zinsen nach Maaßgabe dieses Reglements, ohne daß derselbe mit dem Gutsbesitzer in ein persönliches Schuldverhältniß tritt.

Für die Pfandbriefe haften, außer dem in dem Pfandbriefe etwa benannten, zur ersten Stelle speziell verpfändeten Gute, alle Güter innerhalb des Kreditvereins, sämmtliche Forderungsrechte der Landschaft gegen ihre eigenen Schuldner (§. 162.) und das sonstige Vermögen der Landschaft.

Alle Pfandbriefe haben gleiche Vorrechte.

§. 4.

Die Gesammtsumme der auf ein Gut zu bewilligenden Pfandbriefe darf niemals zwei Drittel des nach den Grundsätzen der landschaftlichen Beleihungstaxe ermittelten Gutswerthes, bei Lehngütern auch nicht zwei Drittel des Lehns-Taxwerthes überschreiten.

§. 5.

Andere Hypothekenkapitalien können den Pfandbriefen im Hypothekenbuche nicht vorstehen, eben so wenig Eintragungen über Lebtagsrechte, Kautionen, Protestationen oder andere Verpflichtungen, welche die freie Verfügung über die Substanz oder die Einkünfte der Güter beschränken.

Bei ursprünglich zu Erbpacht oder Erbzins ausgegebenen Grundstücken wird der etwa prioritätisch eingetragene Kanon, mit drei und ein halb Prozent kapitalisirt, von dem Gutswerthe in Abzug gebracht.

Auf die Rentenbank übernommene Prästationen werden den übrigen Gutsabgaben zugerechnet.

§. 6.

Wer Pfandbriefe aufnehmen will, muß daher die Ablösung der Ingrossate oder die Bewilligung des Gläubigers zur Umschreibung der dazu geeigneten Hypotheken in eine Pfandbriefsschuld beibringen, oder die Postlokation aller auf dem Gute haftenden erwähnten Eintragungen bewirken, ehe Pfandbriefe für ihn ausgefertigt werden können.

§. 7.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Außer- und Wieder-Inkurssetzung von Lettres au porteur sind auch für Pfandbriefe maaßgebend; jede landschaftliche Behörde ist befugt, den von einem Organe des Instituts und den von Privaten außer Kurs gesetzten Pfandbriefen durch einen darauf gesetzten, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Vermerk wieder freie Cirkulation zu gewähren; bei einer Wiederinkurssetzung der von Privaten dem Verkehr entzogenen Pfandbriefe hat sie die Berechtigung der Person, welche die Wiederinkurssetzung beantragt, sorgfältig zu prüfen und, Falls dieselbe von derjenigen, welche den Pfandbrief außer Kurs gesetzt, verschieden ist, den Grund dieser Berechtigung in den Vermerk mit aufzunehmen.

Privatvermerke ohne Unterschrift heben die Kursfähigkeit des Pfandbriefes nicht auf, und jeder Privatvermerk hat da, wo es auf reglementsmäßige Tilgung ankommt, für die Landschaft keine bindende Kraft.

Kapitel II.

Von den Personen und Gütern, welche zur Aufnahme von Pfandbriefen geeignet sind.

§. 8.

Nur auf Güter, welche zu Alt-Vor- oder Hinterpommern gehören, oder bis zum Jahre 1816. gehört haben, und welche nach den, vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 2. Januar 1849. gültig gewesenen Gesetzen unter der Real-Jurisdiktion eines Obergerichts gestanden haben oder stehen würden, können, Falls sie nicht etwa dem landschaftlichen Kreditverbande einer anderen Provinz noch assoziirt sind, Pommersche Pfandbriefe ausgefertigt werden.

Ueber die bepfandbriefungsfähigen Güter wird in jedem Departement fortlaufend eine Matrikel geführt.

Entsteht bei Aufnahme neuer Güter eine Meinungsdifferenz zwischen dem Departementskollegium und der Generaldirektion, so entscheidet der Engere Ausschuß resp. Generallandtag.

§. 9.

Nur diejenigen Besitzer, welche den Gesetzen nach gültige Darlehnsverträge zu schließen befugt sind, können Pfandbriefe auf ihre Güter nehmen.

Von der Bepfandbriefung sind alle Güter ausgeschlossen, bei denen eine Verpfändung rechtsgültig untersagt ist.

Ergiebt der Hypothekenschein, daß das zu bepfandbriefende Gut ein Fideikommiß, Majorat oder Lehn ist, so ist bei Prüfung der Bedingungen der Zulässigkeit einer Bepfandbriefung Alles maaßgebend, was die Stiftungsurkunde, die provinziellen Lehnsgesetze und die allgemeinen Landesgesetze zu einer rechtsgültigen Verpfändung solcher Güter vorschreiben.

Güter, welche pfandweise besessen werden, können, insoweit dadurch nicht die zulässige Beleihungsquote nach der landschaftlichen Taxe überstiegen wird, bis zu drei Viertel des Pfandveräußerungspreises auf den Antrag des Pfand-Inhabers beliehen werden, jedoch nur mit Konsens des Pfandgebers oder dessen legitimirter Erben oder Rechtsnachfolger, und bei Lehngütern resp. der Agnaten.

Zu der Bepfandbriefung derjenigen Güter, welche moralischen Personen gehören, ist die Einwilligung derjenigen Behörden und Personen nothwendig, ohne deren Zustimmung dieselben nicht rechtsgültig verpfändet werden dürfen.

§. 10.

Die Gebäude auf bepfandbrieften Gütern müssen gegen Feuer angemessen bei der betreffenden ständischen Feuersozietät versichert sein; die Landräthe haben von jedem Feuerschaden auf denselben, sowie von dem Austritt eines Gutes aus der Feuersozietät, der betreffenden Departementsdirektion Nachricht zu geben.

Kapitel III.

Vom Königlichen Kommissarius und den landschaftlichen Behörden.

§. 11.

Alles, was zur Aufrechthaltung des landschaftlichen Kreditsystems und der in dem gegenwärtigen Reglement festgestellten Grundsätze gehört, steht unter der Oberaufsicht des Ministers des Innern und der besonderen Aufsicht eines Königlichen Kommissarius, dessen Ernennung Seiner Königlichen Majestät Allerhöchstselbst vorbehalten bleibt.

§. 12.

Der Königliche Kommissarius ist den sämmtlichen landschaftlichen Behörden vorgesetzt und hat darüber zu wachen, daß überall nach dem Reglement und den Grundsätzen des Kreditsystems verfahren werde.

§. 13.

Auf dem Generallandtage und dem alljährlich stattfindenden Engeren Ausschusse führt er den Vorsitz, ohne jedoch in diesen Versammlungen eine Stimme zu haben. In Behinderungsfällen wird er durch den Generallandschafts-Direktor vertreten.

§. 14.

Er ist befugt, jederzeit Bericht zu erfordern, und überall, wo er es nöthig findet, Kassenvisitationen und Rechnungsrevisionen anzuordnen, und dabei gegenwärtig zu sein.

§. 15.

Unter dem Königlichen Kommissarius werden die Geschäfte des Instituts besorgt:

1) von den vier Departementsdirektionen und den Departementskollegien;
2) von der Generallandschafts-Direktion;
3) vom Engeren Ausschusse;
4) von dem Generallandtage.

Diese sämmtlichen Behörden bilden öffentliche Kollegien mit den im Allgemeinen Landrechte §§. 114. seq. Th. II. Tit. 10. angegebenen Rechten.

Die innerhalb ihres Ressorts von ihnen ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Dokumente.

Gegen die innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse ergangenen Entscheidungen derselben findet Berufung auf rechtliches Gehör nicht statt.

Der Rekurs von der Entscheidung der Departementsdirektionen und der Departementskollegien geht an die Generaldirektion, gegen deren Entscheidung wiederum Berufung an den Engeren Ausschuß resp. Generallandtag, sofern ein solcher vor dem Engeren Ausschuß zusammentritt, offen steht.

 Ka-

Kapitel IV.

Von den Departementsdirektionen und den Departements-Kollegien.

§. 16.

Die Provinz Alt-Vor- und Hinterpommern zerfällt in landschaftlich-administrativer Beziehung in vier Departements und werden selbige aus nachstehenden Kreisen gebildet, wobei die im Jahre 1781 bestandene Kreiseintheilung maaßgebend ist:

a) das Anklamer oder Vorpommersche Departement aus den Kreisen Randow, Demmin, Anklam und Usedom-Wollin;
b) das Stargarder Departement aus den Kreisen Greifenhagen, Pyritz, dem kombinirten Saatzig-Wedell, dem kombinirten Naugard-Dewitz und dem Borken-Kreise;
c) das Treptowsche Departement aus den Kreisen Osten, Greifenberg, Flemming, Fürstenthum, Belgard und Neustettin;
d) das Stolper Departement aus den Kreisen Stolp, Rummelsburg, Schlawe und Lauenburg-Bütow.

Vorstehende Reihefolge begründet übrigens keinen Vorzug der Departements unter einander, indem dieselben völlig gleiche Berechtigungen und Verpflichtungen haben.

§. 17.

Die aus jedem der vorbemerkten zu einem Departement konstituirten Kreise gewählten Deputirten repräsentiren das Departement und bilden mit der Departementsdirektion das Departementskollegium.

§. 18.

Die Departementsdirektion besteht aus einem Direktor und zwei Landschaftsräthen und ist mit einem Syndikus als Rechtskonsulenten und mit dem nöthigen Subalternpersonale versehen.

A. Von der Wahl und dem Amte des Departementsdirektors.

§. 19.

Der Direktor des Departements wird in den zum Departement gehörigen Kreisen von den Besitzern sämmtlicher bepfandbriefungsfähiger Güter durch Mehrheit der Stimmen gewählt und Seiner Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorgestellt.

§. 20.

Der Gewählte ist verbunden der Wahl zu folgen, wenn ihm nicht ein gültiger Entschuldigungsgrund zur Seite steht.

§. 21.

§. 21.

Als gültige Entschuldigungsgründe werden nur solche angesehen, welche nach allgemeinen Landesgesetzen von der Uebernahme einer Vormundschaft entbinden, sowie, daß der Erwählte bereits sechs Jahre als landschaftlicher Beamter fungirt hat.

§. 22.

Wenn die Stelle eines Direktors erledigt ist, so werden die Kreisdeputirten zur Veranstaltung einer neuen Wahl durch die Direktion aufgefordert. Die Deputirten erlassen sofort die darauf bezüglichen Cirkulare an sämmtliche Wahlberechtigte, worin sie dieselben auffordern, ihre Vota unterschrieben und versiegelt ihnen oder der Direktion bis zur betreffenden Departementsversammlung einzusenden, mit beigefügter Kommination, daß sie andernfalls sich dem Votum der Mehrzahl zu unterwerfen haben.

Die Insinuation dieser Cirkulare geschieht auf dem Gute des Assozìirten, ohne Rücksicht, ob derselbe daselbst wohnt und anwesend ist.

Sie kann durch einen, wenn auch nicht vereideten, nach der Ueberzeugung des Deputirten jedoch zuverlässigen Boten geschehen und wird als dokumentirt angenommen, wenn sie von dem Boten bescheinigt wird; auch können alle landschaftlichen Mittheilungen durch die als amtliche Organe von der landräthlichen Kreisbehörde benutzten Blätter rechtsgültig bewirkt werden.

Ueber die Gültigkeit der Insinuation entscheidet die Departementsversammlung endgültig.

§. 23.

In Betreff der Berechtigung zur Abgabe von Stimmen finden die §§. 104. und folgende hier Anwendung.

§. 24.

Die eingegangenen Vota werden in der Departementsversammlung geöffnet und wird dadurch zuvörderst ermittelt, wer in jedem Kreise durch Mehrheit der Stimmen erwählt ist. Die Mehrheit der Stimmen der Kreise selbst aber entscheidet die Wahl. Im Stolper Departement zählt hierbei die Stimme des Lauenburg-Bütower Kreises für zwei Stimmen.

§. 25.

Hat sich auf diesem Wege nicht eine Majorität der Kreise herausgestellt, so entscheidet sodann nach Zusammenzählung sämmtlicher auf jeden Einzelnen gefallenen Stimmen aus allen Kreisen die Mehrheit derselben, und wenn auch dieses Mittel zuletzt erfolglos bleiben sollte, der Engere Ausschuß.

§. 26.

Nur derjenige Wahlberechtigte ist wählbar, welcher zur Zeit der Wahl Mitglied eines landschaftlichen Kollegii der Provinz ist, oder früher ein solches Amt verwaltet hat.

 §. 27.

§. 27.

Zwei landschaftliche Aemter lassen sich mit einander nicht verbinden; die angenommene Wahl zu einem zweiten schließt die Nothwendigkeit in sich, das erste aufzugeben.

§. 28.

Der Direktor muß sich, so oft es nöthig ist, in der landschaftlichen Departementsstadt aufhalten und es der General-Landschaftsdirektion anzeigen, wenn er über die Grenze seines Departements reisen will. In diesem Falle, und wenn er sonst behindert ist, wird er durch den ältesten Landschaftsrath vertreten, und dieser zieht erforderlichenfalls einen Deputirten zur Vertretung einer Rathsstelle zu.

§. 29.

Das Amt des Direktors nimmt von dem Tage seiner Einführung und Verpflichtung den Anfang und währt sechs Jahre, nach deren Ablauf er jedoch wieder wählbar ist.

§. 30.

Der Direktor führt bei der Landschaftsdirektion, sowie in dem versammelten Kollegium des Departements den Vorsitz, leitet alle Berathungen und Geschäfte beider Kollegien und wohnt der jährlichen Versammlung des Engeren Ausschusses bei (cfr. §. 113.).

§. 31.

Er ist verpflichtet, alle Aufträge der General-Landschaftsdirektion auszuführen und berechtigt, auf solche Gegenstände, die keinen Verzug leiden, das Erforderliche vorläufig zu verfügen. Sind es sehr wichtige Angelegenheiten, so muß er, um einen Beschluß zu fassen, die beiden Landschaftsräthe zuziehen. Von allen vorläufig getroffenen Verfügungen muß er das Departementskollegium bei der nächsten Versammlung in Kenntniß setzen.

§. 32.

Er erbricht alle eingehenden Briefe und hat das Recht, die Aufnahme von Taxen zu verfügen und die Arbeiten zu vertheilen.

§. 33.

Die Kasse seines Departements ist seiner besonderen Aufsicht unterworfen. Er ist schuldig, außer den nach §. 67. durch die Deputirten stattfindenden feststehenden ordentlichen Kassenrevisionen alljährlich mindestens zweimal außerordentliche Kassenrevisionen zu halten und die Kassenverwaltung, sowie die gute Ordnung in der Registratur und Kanzlei immer im Auge zu behalten.

§. 34.

Beim Antritt seines Amtes wird er von dem Königlichen Kommissarius oder

oder einem von demselben ernannten Stellvertreter nach Maaßgabe der in der Beilage abgedruckten Eidesnorm verpflichtet.

§. 35.

Er erhält für Amtsgeschäfte außerhalb der Departementsstadt und seines Wohnortes außer seinem Gehalte an Diäten täglich drei Thaler und an Fuhrkosten Einen Thaler für jede Meile, mit der Maaßgabe, daß auf sechs Meilen Ein Reisetag gerechnet wird.

§. 36.

Kommt der Direktor soweit in seinen Vermögensverhältnissen zurück, daß gegen ihn wegen rückständiger Zinsen exekutivische Verfügungen ergehen müssen, so ist er genöthigt auszuscheiden. Es ist dann eine andere Wahl zu treffen.

B. Von den Landschaftsräthen.

§. 37.

Die für jedes Departement zu bestellenden zwei Landschaftsräthe konstituiren mit dem Direktor die Departementsdirektion und haben sich den besonderen Angelegenheiten und dem Interesse des Departements nach dem jedesmaligen Auftrage des Departementsdirektors zu unterziehen.

§. 38.

Die Landschaftsräthe werden in eben der Art gewählt, wie dies in den §§. 19. bis 27. bei der Wahl des Departementsdirektors vorgeschrieben ist, mit der Maaßgabe, daß es deren Allerhöchster Bestätigung nicht bedarf.

§. 39.

Die Bestimmungen der §§. 29. und 36. finden auch auf die Landschaftsräthe Anwendung.

§. 40.

Die Landschaftsräthe fungiren als Glieder der Departementsdirektion und des Departementskollegiums in den bestimmten Versammlungen als beständige Abgeordnete, um Taxen aufzunehmen, Sequestrationen einzuleiten und selbst zu führen, sowie als Kassenkuratoren, und haben sonstige Aufträge des Direktors auszuführen.

§. 41.

Der Vorrang unter den beiden Landschaftsräthen wird durch das Alter des Sitzes in der Departementsdirektion bestimmt.

§. 42.

Die Landschaftsräthe sind von dem Departementsdirektor nach dem beigedruckten Eidesformulare zu verpflichten.

§. 43.

Für Geschäfte außerhalb der Departementsstadt und ihrer Wohnorte beziehen die Landschaftsräthe außer ihrem Gehalte die im §. 35. festgestellten Diäten und, wenn ihnen keine freien Fuhren gestellt werden, die daselbst bezeichneten Fuhrkosten.

C. Von den Geschäften der Departementsdirektion.

§. 44.

Die Departementsdirektion versammelt sich, so oft es nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors oder der übereinstimmenden Ansicht der Räthe nöthig erscheint.

§. 45.

Sie faßt ihre Konklusa nach der Mehrheit der Stimmen ab.

§. 46.

Die Landschaftsdirektion ist in allen zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten und Geschäften des landschaftlichen Instituts, welche nicht durch besondere Bestimmungen des Landschaftsreglements ihrer Leitung und Bestimmung entzogen sind, die das Institut nach Außen hin vertretende Behörde, welcher auch die Verwaltung des speziellen Korporationsvermögens des betreffenden Departements, es bestehe solches in Grundstücken, Rechten, Kapitalien und anderen Gegenständen, obliegt. Sie hat unter Beirath ihres Syndikus vorzüglich die Sicherheit zu untersuchen, welche von den zu bepfandbriefenden Gütern zu leisten ist und mit sorgfältiger Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse das ganze Bepfandbriefungsgeschäft zu leiten, auch die bewilligten Pfandbriefe auszuhändigen. Sie hat ferner sowohl ihre eigenen Beschlüsse, als auch die Beschlüsse des Departementskollegiums, unter Aufsicht und Kontrolle der Generallandschafts-Direktion, sowie endlich auch die Beschlüsse des Engeren Ausschusses und des Generallandtages in Ausführung zu bringen, ohne daß sie gegen Dritte zu ihrer Legitimation eines besonderen Ausweises darüber bedarf, daß da, wo in Bezug auf das Innere des Instituts die Zustimmung des Departements-Kollegiums, der Generallandschafts-Direktion, des Engeren Ausschusses oder des Generallandtages erforderlich ist, solche wirklich ertheilt sei.

Die Landschaftsdirektion führt insbesondere die Prozesse für die Landschaft, sei es als Klägerin oder als Verklagte, selbstständig.

Bei den von ihr unmittelbar ausgehenden Beschlüssen, Verfügungen und Maaßnahmen von einiger Wichtigkeit, welche nicht schon durch den gewöhnlichen Verlauf der Geschäfte und klare und bestimmte Vorschriften der Gesetze und insbesondere des Landschaftsreglements geboten werden, hat die Landschaftsdirektion vor deren Ausführung die Ansicht und Zustimmung des ganzen Departementskollegiums, in dringenden Fällen aber, welche keinen Aufschub leiden,

leiden, dessen nachträgliche Ratihabition, unter Rechtfertigung ihres Verfahrens, einzuholen, und macht sich, wenn sie dies unterläßt, wegen des dem Institute dadurch entstehenden Schadens verantwortlich.

Die Unterschrift des Direktors oder eventuell dessen Stellvertreters mit beigedrucktem Siegel der Direktion genügt zur Beglaubigung.

Bei den rücksichtlich des Pfandbriefsinteresses auszustellenden Abschreibungs-, Liberations-, Permutations- und Löschungskonsensen, sowie den Unschädlichkeitsattesten, bei der Festsetzung von Taxen und Pfandbriefsbewilligungen und den darüber zu ertheilenden Attesten genügt die Unterschrift der Departementsdirektion allein, wenn zugleich attestirt wird, daß diese Atteste und Konsense auf einem vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusse des Departementskollegiums beruhen.

§. 47.

Die Landschaftsdirektion muß die Wirthschaftsführung auf den bepfandbrieften Gütern beobachten und bei entdeckten, die wirthschaftliche Sicherheit beeinträchtigenden Wirthschaftsveränderungen oder Unordnungen einschreiten.

§. 48.

Das zur Bewirthschaftung eines Gutes nothwendige Inventarium an Vieh, Ackergeräth u. s. w. ist nach §. 48. Tit. 2. Th. I. des Allgemeinen Landrechts ein Pertinenzstück des Hauptgutes und bleibt als solches auch selbst dann, wenn es von der Bepfandbriefungstaxe in Abzug gebracht wäre, dessenungeachtet von der Verhaftung für die bewilligte Pfandbriefsanleihe nicht ausgeschlossen; der verbundenen Landschaft bleiben vielmehr auch dann in Beziehung auf dasselbe ganz dieselben Rechte vorbehalten, welche die §§. 441. und folgende des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 20. dem Hypothekengläubiger einräumen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die betreffende landschaftliche Departementsdirektion berechtigt ist, die ihr drohende Gefahr durch die ihr reglementsmäßig zustehenden Mittel, sei es durch Arrestschlag, sei es durch Sequestration rc. ohne Requisition des Gerichts nach ihrem eigenen selbstständigen Ermessen abzuwenden.

§. 49.

Jeder Assozirte, besonders aber der betreffende Kreisdeputirte, ist verpflichtet, wenn er bei einem bepfandbrieften Gute unordentliche Bewirthschaftung, wesentliche Veränderungen im Wirthschaftssystem oder erhebliche Substanzverringerungen wahrnimmt, der Landschaftsdirektion davon Anzeige zu machen. Doch ist hierbei auf namenlose und unbestimmte Anzeigen keine Rücksicht zu nehmen.

§. 50.

Vorzüglich muß die Bewirthschaftung der dem Kreditsystem verpfändeten Wälder genau beobachtet werden. Ist der Wald mit zur Taxe gezogen, so muß die Direktion darüber wachen, daß derselbe nach den von ihr festgestellten Grund-

Grundsätzen bewirthschaftet und nicht mehr, als danach bestimmt ist, geholzt und verkauft werde.

§. 51.

Sie ist zu diesem Zwecke berechtigt und verbunden, den Wald, so oft sie es nöthig findet, besichtigen und Förster und Jäger eidlich verhören zu lassen, um sich zu überzeugen, daß die Forstwirthschaft nach den bestehenden Grundsätzen geführt wird.

§. 52.

Ist der Wald durch Raupenfraß, Windbruch oder Brand ganz oder theilweise verwüstet, so soll das beschädigte Holz von der Landschaft in Beschlag genommen, mit Zustimmung des Gutsbesitzers verkauft, und vom Erlöse, soweit er zureicht, müssen die auf den Wald bewilligten Pfandbriefe abgelöset werden, oder es soll im Verhältniß des Schadens eine Reihe von Jahren bestimmt werden, in welchen der Besitzer den zum Ertrage berechneten Theil der Forst nicht abholzen darf, um den Wald wieder in ein forstmäßiges Verhältniß zu bringen. In beiden Fällen aber soll es von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er sich diesen Bestimmungen unterwerfen, oder die auf den Wald gegebenen Pfandbriefe sofort ablösen will.

§. 53.

Wenn der Besitzer mehr, als grundsätzlich festgestellt ist, Holz verkauft, wenn er nicht in der vorgeschriebenen Ordnung abholzt, oder wenn er die abgeholzten Flächen nicht vorschriftsmäßig in Kultur bringt, so ist dies ein zureichender Grund, die Forst oder das Gut zu sequestriren oder Pfandbriefe zu kündigen, um den Kreditverein sicher zu stellen.

§. 54.

Auf die Anzeige einer Forstverwüstung oder der üblen Bewirthschaftung eines Gutes muß die Direktion entweder die Verantwortung des Gutsbesitzers erfordern, oder ohne Aufsehen nähere Erkundigung über die Richtigkeit der Anzeige einziehen.

§. 55.

Ist sie von der Wahrheit der Anzeige überzeugt, so ist sie befugt und verbunden, aus den Mitgliedern des Kollegiums eine Kommission abzuordnen, welche die angezeigten Unordnungen an Ort und Stelle zu untersuchen, die zur Sicherung nöthigen Maaßregeln sofort zu treffen oder den Gutsbesitzer anzuweisen hat, in welcher Art und welcher Zeit den gerügten Mängeln abgeholfen sein muß.

Die Kosten an Diäten und Meilengeldern müssen, wenn dem Gutsbesitzer nichts zur Last fällt, aus dem Kostenfonds des Departements getragen werden; im entgegengesetzten Falle trägt sie der Besitzer.

§. 56.

§. 56.

Genügt der Gutsbesitzer den Anweisungen der Direktion oder Kommission in den festgestellten Fristen nicht, so ist ohne weitere Rückfrage die Sequestration einzuleiten, die so lange fortgesetzt wird, bis die Wirthschaft wieder in den Stand kommt, und der Besitzer hinlängliche Sicherheit für eine bessere Wirthschaftsführung leistet.

§. 57.

Der Rekurs von dergleichen Verfügungen der Departementsdirektion steht dem Beschuldigten an die Generallandschafts-Direktion offen, welche über die Beschwerde auf einen von der Departementsdirektion mit den Akten erforderten Bericht entscheidet, auch nach Umständen auf Gefahr und Kosten des Beschwerdeführers eine nochmalige Untersuchung durch andere Abgeordnete verfügen kann.

Die Entscheidung der Generaldirektion wird vollzogen, dem Reklamanten aber der Rekurs an den Engeren Ausschuß gestattet.

D. Von den Landschaftsdeputirten.

§. 58.

Ein jeder Kreis wählt aus den in demselben vorhandenen persönlich stimmberechtigten Besitzern bepfandbriefungsfähiger Güter einen Deputirten und für denselben einen Hülfsdeputirten als Stellvertreter.

Jeder Assoziirte ist verpflichtet, diese Stelle zu übernehmen, sofern ihm nicht einer der im §. 21. bezeichneten Entschuldigungsgründe zur Seite steht.

Findet sich in einem Kreise kein Kreisstand, der dieses Amt übernehmen kann, so muß der Kreis einen Deputirten aus einem benachbarten Kreise erwählen.

Die Departementsdirektion fordert für den Fall, daß eine Wahl nothwendig geworden, die Assoziirten des betreffenden Kreises mit der Bedeutung dazu auf, ihre Vota nach Anleitung der §§. 22. und 23. entweder dem Deputirten oder der Direktion binnen einer zu bezeichnenden Frist einzusenden.

Die Eröffnung der Vota und Feststellung der Wahl erfolgt im versammelten Departementskollegium; sind keine Vota eingegangen, so wählt das Departementskollegium.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, und sind die Bestimmungen der §§. 20. 26. 27. und 36. auch hier maaßgebend.

Dem Stolper Departement ist nachgegeben, daß die Wahlen auf den landschaftlichen Kreistagen mit Zulassung schriftlicher Vota vorgenommen werden dürfen.

§. 59.

Die Funktionen der Deputirten sind doppelter Art.

Sie fungiren

a) als Glieder des Departementskollegiums in den bestimmten Versammlungen in Betreff der denselben obliegenden Geschäfte,

b) als

b) als Abgeordnete zur allgemeinen Kontrolle der Wirthschaftsführung der Assoziirten (§. 49.), zur Aufnahme von Taxen, Führung von Sequestrationen, Stellvertretung der Landschaftsräthe und im Allgemeinen zur Erledigung der ihnen in Bezug auf das landschaftliche Interesse von der Departementsdirektion ertheilten Aufträge.

§. 60.

Die zu dem Departement vereinigten Deputirten erwählen jährlich aus ihrer Mitte einen Deputirten und für den Fall seiner Behinderung einen Stellvertreter, der das Departement bei dem Engeren Ausschusse vertritt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Departementskollegium.

Ebenso wählen die Deputirten jedes Departements die Mitglieder der Generallandschafts-Direktion nach vorgängiger Kommunikation unter einander (cfr. §. 85.).

§. 61.

Dem Lauenburg-Bütower Kreise steht die Berechtigung zu, Behufs seiner Vertretung im Departementskollegium Stolper Departements zwei Deputirte zu wählen, welche jedoch nur bei vorkommenden Wahlen jeder Eine Stimme haben. Beide erhalten Diäten.

§. 62.

Das Amt der Deputirten und Stellvertreter währt drei Jahre; sie sind alsdann jedoch wieder wählbar.

§. 63.

Die Dauer des Amtes entscheidet über den Rang der Deputirten unter sich.

§. 64.

Die Landschaftsdeputirten und Hülfsdeputirten haben bei Antretung ihres Amtes den am Schlusse formulirten Eid zu den Händen des Direktors zu leisten.

§. 65.

Die Deputirten erhalten für Anwesenheit in den beiden, der Regel nach jährlich stattfindenden Departementsversammlungen neben den Fuhrkosten der Zu- und Rückreise ein Aversionalquantum von funfzig Thalern. Die Fuhrkosten und Diäten der Deputirten werden übrigens nach §. 35. geregelt.

E. Von den Geschäften der Departementskollegien.

§. 66.

Die aus den Departementsdirektionen und den Deputirten, letzteren als eigentlichen Vertretern der Assoziirten, gebildeten Departementskollegien versammeln sich in der Regel, und zwar alljährlich zweimal, nach dem vollständigen

gen Abschlusse der halbjährlichen Zinseinzahlungs- und Auszahlungstermine, und werden die Mitglieder hierzu durch besondere Aufforderungen der Direktion eingeladen.

Erfordern dringende Angelegenheiten einen sonstigen Zusammentritt des Kollegiums, so ist die Direktion zur Berufung desselben nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet.

§. 67.

Die Geschäfte der Departementskollegien betreffen vorzugsweise Revision und Feststellung der Taxen, Bewilligungen von Pfandbriefsanleihen, jährlich zweimalige Revision der Departementskasse und Ertheilung der Decharge, Ertheilung von Abschreibungs- und Liberationskonsensen, Unschädlichkeitsattesten, Revision der Sequestrationen, Abnahme und Dechargirung der Sequestrationsrechnungen, Eröffnung der Vota und Feststellung der Wahlen der Mitglieder des Departementskollegiums und der Generallandschafts-Direktion, die Anstellung und Pensionirung des Departementssyndikus und der übrigen Beamten, Aufstellung von Proponendis zum Engeren Ausschusse, endlich alle sonstigen Gegenstände, welche von der Departementsdirektion zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 68.

Abänderungen in der Einrichtung des Departementskollegiums oder der Direktion, Bestellung eines Stellvertreters oder Hülfsarbeiters auf länger als Jahresdauer, Gehaltszulagen, Gratifikationen und Ausgaben, welche die Etats überschreiten, An- und Verkauf von Grundstücken, Belastung derselben mit Hypothekenschulden, Servituten und Reallasten müssen, bevor darüber Beschluß gefaßt werden kann, den Assozirten auf den Kreistagen mitgetheilt sein und, bevor sie ausgeführt werden, die Zustimmung des Engeren Ausschusses und des Ministeriums des Innern erlangt haben.

§. 69.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

F. Vom Departementssyndikus.

§. 70.

Der Departementssyndikus wird von dem Departementskollegium nach Mehrheit der Stimmen erwählt.

§. 71.

Er muß das Examen zum Gerichtsassessor bestanden haben.

§. 72.

Der Syndikus hat insonderheit in rechtlicher Beziehung Alles zu prüfen, was

was auf die Sicherheit der Pfandbriefe Bezug hat, vorzüglich die Hypothekenscheine und die Dispositionsfähigkeit der Besitzer.

Seine über diese Gegenstände gemachten Erinnerungen müssen durch Beschlüsse der Direktion oder des Departementskollegiums erledigt werden. In gleichem Maaße ist es auch seine besondere Obliegenheit, zu beurtheilen, ob bei den eingetragenen Schuldposten und deren Ablösung noch Bedenken obwalten, und auf deren Erledigung zu halten.

§. 73.

Außerdem führt er das Protokoll bei den landschaftlichen Zusammenkünften und muß den Vortrag und die Bearbeitung aller landschaftlichen Angelegenheiten nach Anordnung des Direktors übernehmen.

§. 74.

Der Regel nach muß er bei der Aufnahme der Taxen gegenwärtig sein, auch andere Aufträge, die ihm von der Direktion und dem Departementskollegium in Landschaftssachen gemacht werden, übernehmen.

§. 75.

Außer seiner fixirten Besoldung bezieht er bei Geschäften außerhalb der Departementsstadt zwei Thaler Diäten, und wenn ihm keine Fuhre gestellt wird, Fuhrkosten nach §. 35. Für die Beiwohnung der Engeren Ausschuß- und Generallandtags-Versammlungen erhält derselbe drei Thaler Diäten.

Seine Vereidigung im Departementskollegium erfolgt nach der am Ende beigefügten Eidesformel zu Händen des Direktors.

Seine Anstellung ist lebenslänglich; unfreiwillig kann er seines Amtes nur unter den Bedingungen und Formen des Gesetzes vom 21. Juli 1852. — Gesetz-Sammlung Seite 465. — enthoben werden.

Seine Pensionsansprüche bestimmt ein besonderes Regulativ.

G. Von dem Rendanten und den übrigen Beamten.

§. 76.

Der Rendant muß alle Gelder nach der ihm von der Departements-Direktion zu ertheilenden Anweisung annehmen, auszahlen, buchen und belegen.

Er besorgt die Einnahme und Ausgabe der Zinsen, nimmt auf Anweisung der Direktion alle abzulösenden Pfandbriefe oder andere Dokumente in Empfang und verfährt damit, wie bei der Einnahme und der Ausgabe mit dem baaren Gelde.

Ueber Einnahme und Ausgabe muß er ein richtiges Journal führen, seine Kassenbücher, Kassenregistratur und Rechnungen jederzeit in gehöriger Ordnung halten und sich in Allem nach der ihm von der Direktion zu ertheilenden Anweisung richten.

Er muß eine von dem Departementskollegium zu bestimmende Kaution in baarem Gelde oder in Pfandbriefen bestellen.

§. 77.

Die Büreaugeschäfte besorgt der Landschaftssekretair mit Hülfe des Kanzlisten, sofern ein solcher vorhanden, unter Aufsicht des Syndikus.

§. 78.

Jeder von diesen Beamten bearbeitet zwar besonders das ihm angewiesene Fach, ist aber auch zur Uebernahme anderer landschaftlicher Geschäfte verpflichtet, welche er mit Ordnung, Fleiß und Treue auszuführen hat.

§. 79.

Rendant und Sekretaire erhalten außer ihrem etatsmäßigen Gehalte für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes und für außerordentliche Geschäfte an Diäten zwei Thaler und Fuhrgeld nach §. 35.

§. 80.

Der ebenfalls angestellte Kanzleidiener, welcher zugleich Kastellan des Landschaftshauses ist, besorgt die Reinigung und Heizung der Zimmer und die Aufwartung bei den Sitzungen.

Er holt und trägt Briefe, Packete, Gelder von der Post und auf dieselbe, besorgt die Insinuation landschaftlicher Verfügungen in der Stadt, in welcher das Departementskollegium seinen Sitz hat, attestirt auf den Konzepten die Abgabe oder Insinuation und verrichtet überhaupt die ihm in landschaftlichen Angelegenheiten von den Mitgliedern des Kollegiums und dem Syndikus und Rendanten ertheilten Aufträge.

§. 81.

Alle vorstehend (§§. 76—80.) gedachte Beamte werden lebenslänglich angestellt und von der Direktion in Vorschlag gebracht, durch die Mehrheit der Stimmen im Departementskollegium gewählt und durch den Direktor nach den beigefügten Eidesformeln verpflichtet, wobei es maaßgebend ist, daß, wenn ein Beamter bereits als solcher vereidet ist, seine Verpflichtung unter Hinweisung auf den bereits geleisteten Eid genügt.

§. 82.

In Betreff der Dauer der Anstellung dieser Beamten, ihrer Entlassung und Pensionirung gilt, was im §. 75. vom Departementssyndikus bestimmt ist.

H. Von der Registratur.

§. 83.

Jedes Departement führt ein Verzeichniß der durch dasselbe ausgefertigten

tigten Pfandbriefe (Landschaftsregister). Die Ordnung der Registratur bleibt der Instruktion vorbehalten.

Kapitel V.

Von der Generallandschafts-Direktion.

§. 84.

An der Spitze der Verwaltungsgeschäfte steht die Generallandschafts-Direktion, ein Kollegium, welches aus dem Generallandschafts-Direktor und zweien Generallandschafts-Räthen besteht; demselben sind der Generallandschafts-Syndikus als Rechtskonsulent und die nöthigen Subalternbeamten zugeordnet, deren Personale ohne besondere Genehmigung des Engeren Ausschusses nicht vermehrt werden darf.

§. 85.

Der Direktor und die Räthe werden unter Vorbehalt der Genehmigung Seiner Majestät von den Deputirten der vier Departements nach Mehrheit der Stimmen in jedem Departement gewählt.

Bei einer Stimmengleichheit unter den Deputirten eines Departements giebt über die Stimme dieses Departements das Departementskollegium den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit unter den vier Departements entscheidet das Loos.

Von den beiden Generallandschafts-Räthen ist jederzeit der eine aus Vorpommern, der andere aber aus Hinterpommern zu wählen (cfr. §. 60.).

§. 86.

Zu diesen Aemtern können nur Besitzer bepfandbriefungsfähiger Pommerscher Güter gewählt werden, welche Mitglieder eines landschaftlichen Kollegii der Provinz früher gewesen, oder es noch sind.

Was im §. 36. von dem Departementsdirektor gesagt ist, gilt auch von den Mitgliedern der Generaldirektion. Ihr Amt währt sechs Jahre, nach deren Ablauf sie aber wieder wählbar sind. Im Falle der Behinderung eines Mitgliedes steht der Generallandschafts-Direktion die Berechtigung zu, aus der Zahl der Deputirten den Stellvertreter mit Vorwissen des betreffenden Departementsdirektors zu ernennen.

§. 87.

Das Kollegium hat seinen beständigen Sitz in Stettin und regelt die Zeit und Dauer seines Zusammenseins nach den vorliegenden Geschäften.

§. 88.

Den Generallandschafts-Syndikus, welcher das Examen zum Gerichts-Assessor

Assessor bestanden haben muß, wählt die Generallandschafts-Direktion, nachdem dieselbe zuvor die vier Departementskollegien von ihrem Vorhaben in Kenntniß gesetzt hat; etwa begründete Erinnerungen derselben gegen die beabsichtigte Wahl ist sie zu berücksichtigen verpflichtet. In Betreff der Dauer seiner Anstellung, seiner Entlassung und Pensionirung gilt, was im §. 75. vom Departementssyndikus bestimmt ist. Er führt auf dem Generallandtage und dem Engeren Ausschusse das Protokoll. Seine Stellung zur Generallandschafts-Direktion ist dieselbe, wie diejenige der Departementssyndici zur Departements-Direktion.

§. 89.

Die Bestellung des Rendanten und der übrigen Subalternbeamten wird der Generallandschafts-Direktion überlassen, welche allein für ihre Befähigung haftet.

Der Rendant muß eine angemessene Kaution bestellen. In Betreff der Dauer der Anstellung dieser Beamten, ihrer Entlassung und Pensionirung gilt, was im §. 75. vom Departementssyndikus bestimmt ist.

§. 90.

Die Generallandschafts-Direktion ist verpflichtet, die Grundsätze des Kreditsystems aufrecht zu erhalten, sie pünktlich ausführen zu lassen, das allgemeine Beste desselben überall zu befördern und jeden Nachtheil zu beseitigen und zu verhindern.

§. 91.

Die Departementsdirektionen müssen daher den auf das Reglement begründeten Verfügungen der Generaldirektion Folge leisten.

§. 92.

Die Generaldirektion untersucht und entscheidet alle Beschwerden und Anzeigen gegen die landschaftlichen Departementsbehörden oder gegen ihre einzelnen Mitglieder, insofern sie das Kreditsystem betreffen. Wer sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen will, wendet sich an den Engeren Ausschuß (cfr. §§. 15. und 119.).

§. 93.

Alle Vorschläge und Bemerkungen, die auf Verbesserung des Kredit-Systems abzwecken, müssen an die Generallandschafts-Dirktion eingereicht werden.

§. 94.

Alle zweifelhaften Fälle, wo die Vorschriften dieses Reglements nicht ausreichen, werden von den Departementsdirektionen der Generaldirektion zur Ent-

Entscheidung vorgelegt, welche jedoch bei Gegenständen, die das Ganze des Kreditsystems betreffen, nur eine interimistische ist, und definitiv nur von dem Engeren Ausschusse und resp. dem Generallandtage getroffen werden kann.

§. 95.

Die Generallandschafts-Direktion hat die Oberaufsicht über sämmtliche zum Kreditsystem gehörige Kassen. Sie hat sämmtliche dahin gehörige, von den Departementsdirektionen einzusendende Rechnungen zu revidiren und festzusetzen, die Generalrechnung zusammenzustellen und dem Engeren Ausschusse zur Dechargeleistung vorzulegen (cfr. §. 118.).

In schleunigen Fällen ist die Generaldirektion vermittelst des eigenthümlichen Fonds oder des Kredits der Landschaft, ohne andere, als die allgemeine gesetzliche Verantwortlichkeit, jedoch unter Zuziehung der vier Departements-Direktoren oder der von denselben zu ernennenden Substituten, zum Besten des landschaftlichen Systems zu operiren ermächtigt.

§. 96.

Sie empfängt die Bestände der bei den Departementsdirektionen nicht erhobenen kurrenten Zinsen zur weiteren Auszahlung an die sich bei ihr meldenden Gläubiger.

§. 97.

Sie ist berechtigt, so oft sie es für gut befindet, Kassenvisitationen anzustellen, Rechnungen zu fordern, zu untersuchen und aus den Departements-Direktionen Abgeordnete zu diesem Geschäfte zu ernennen.

§. 98.

Der Generaldirektion liegt die Superrevision sämmtlicher Anleihetaxen und deren Finalfestsetzung durch Ertheilung des Superrevisionsattestes, sowie die Genehmigung der Pfandbriefsanleihen und der Abschreibungs- und Liberationskonsense ob (cfr. §§. 154. 158.).

Auch ist sie befugt, sowohl die Sequestrationsakten, als auch die Sequestrationen in loco selbst revidiren zu lassen, wobei sie, wenn Gegenvorstellungen gegen einen ernannten Kommissarius gemacht werden, veranlaßt ist, die Gründe zu prüfen, und nach Bewandtniß der Umstände einen anderen Kommissarius zu ernennen.

§. 99.

Sie führt den Schriftwechsel mit allen Behörden in allen Angelegenheiten, die das Ganze des Kreditsystems und das allgemeine Interesse der verbundenen Gutsbesitzer betreffen, wobei diejenige Korrespondenz, welche zwischen den Königlichen Ministerien und dem Königlichen Kommissarius mit der General-Direktion, mit den Departementsdirektionen et vice versa in allgemeinen Angelegen-

gelegenheiten des Kreditsystems zu führen sein wird, wenn solche mit einem öffentlichen Siegel und der Rubrik

„Generallandschafts-Sachen"

bezeichnet ist, die Portofreiheit genießt.

§. 100.

Endlich steht ihr die Berechtigung zu, ausnahmsweise (cfr. §. 120.) und in schleunigen Fällen unter Approbation des Königlichen Kommissarius einen Generallandtag auszuschreiben.

§. 101.

Die Beamten der Generallandschafts-Direktion beziehen in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen (cfr. §§. 35. und 43.) außer ihrem etatsmäßigen Gehalte an Diäten und Fuhrkosten dieselbe Entschädigung, wie die Beamten der Departementskollegien gleicher Kategorie.

§. 102.

Der Direktor, die Räthe, der Syndikus und die Subalternen werden nach den am Ende dieses Reglements befindlichen Formularen, und zwar ersterer durch den Königlichen Kommissarius, die übrigen durch den Generallandschafts-Direktor verpflichtet, wobei die Bestimmung des §. 81. in fine ebenfalls maaßgebend ist.

Kapitel VI.

Von den Kreisversammlungen.

§. 103.

Jeder Kreisdeputirte ruft, so oft es erforderlich, wenigstens jährlich einmal nach vorheriger Anzeige bei der Departementsdirektion an den bisher üblich gewesenen Orten kurz vor der jedesmaligen Herbstversammlung des Departementskollegiums die hierzu berechtigten Gutsbesitzer des Kreises zusammen, eröffnet ihnen unter Vorlegung der halbjährigen Kassenrechnungen und der Engeren Ausschußbeschlüsse, was im Innern des Instituts seit dem letzten Kreistage Wichtiges sich zugetragen, macht denselben von den im Departement stattgefundenen Taxaufnahmen, Pfandbriefsbewilligungen und Ablösungen Mittheilung und erfordert und vermittelt ihre Bemerkungen, Anträge oder etwanigen Proponenda, sowie ihre nach Stimmenmehrheit zu fassende Beschlußnahme über alle diejenigen Gegenstände, welche einer Berathung der Assoziirten bedürfen, um sie demnächst im Departementskollegium zum Vortrage zu bringen (cfr. §. 68.).

§. 104.

Zur persönlichen Theilnahme an den Kreisversammlungen und zur Ausübung

übung des Stimmrechts, sowie zur aktiven und passiven Wahlberechtigung ist erforderlich:

1) Dispositionsfähigkeit überhaupt;
2) Besitz eines in die landschaftliche Matrikel eingetragenen Gutes;
3) die Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche;
4) unbescholtener Ruf.

Ehefrauen werden durch ihre Männer, unmündige und minorenne Besitzer durch ihre Vormünder vertreten, insofern Ehemänner und Vormünder für ihre Person stimm- und wahlberechtigt sind. Ist dies nicht der Fall, so kann der Ehemann oder Vormund einen persönlich qualifizirten Gutsbesitzer bevollmächtigen.

Dies letztere Recht haben auch alle unverheiratheten weiblichen dispositionsfähigen Besitzer und diejenigen persönlich qualifizirten Gutsbesitzer, welche zu erscheinen behindert sind.

Besitzer, denen eins der oben zu 3. und 4. bezeichneten Erfordernisse mangelt, dürfen auch nicht bevollmächtigen.

Stadtgemeinden üben ihr Stimmrecht durch den Bürgermeister oder Syndikus und andere moralische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Ueber die Unbescholtenheit entscheidet, wenn solche bestritten wird, die Kreisversammlung, und in letzter Instanz auf vorgängige gutachtliche Aeußerung des betreffenden Departementskollegii der Engere Ausschuß.

§. 105.

Die Nichterscheinenden oder durch einen zulänglich Bevollmächtigten nicht Vertretenen werden als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit angesehen.

Erscheint in den Kreisversammlungen Niemand außer dem Deputirten, so gilt dessen Stimme als diejenige des Kreises.

§. 106.

In der Einladungskurrende zur Kreisversammlung müssen die Hauptgegenstände der Berathung angeführt werden.

§. 107.

Den Vorsitz in den Kreisversammlungen führt der Deputirte, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter.

§. 108.

Die Stimmen werden nach der Anzahl der stimmenden Besitzer bepfandbriefungsfähiger Güter gezählt.

Bei Wahlen hat jeder Assozìirte ohne Rücksicht darauf, ob er ein oder mehrere Güter in demselben Kreise besitzt, nur Eine Stimme.

Bei allen anderen Abstimmungen dagegen ist ein Besitzer von vier bis sieben selbstständigen bepfandbriefungsfähigen Gütern zu zwei, und ein Besitzer von acht und mehr solcher Güter zu drei Stimmen berechtigt.

§. 109.

In denjenigen Gütern des Lauenburg-Bütowschen Kreises, welche aus mehreren Antheilen bestehen, haben die Besitzer sämmtlicher Antheile eines Gutes (wenn diese Grundstücke in der landschaftlichen Kreismatrikel unter einem gemeinschaftlichen Namen aufgeführt sind) sowohl bei Wahlen als in anderen Angelegenheiten nur eine gemeinschaftliche Stimme. Die Stimmgenossen ermitteln diese Gesammtstimme unter sich durch Stimmenmehrheit und bei etwaniger Stimmengleichheit durch das Loos.

§. 110.

Personen, welche ein Gut gemeinschaftlich ungetheilt besitzen, können in allen Fällen das Stimmrecht rücksichtlich des ganzen Gutes, resp. des Gutsantheils, nur in ihrer Gesammtheit einfach ausüben. Erscheint aber auch nur Einer der Miteigenthümer auf dem Kreistage, so ist er auch ohne Vollmacht der übrigen legitimirt, die Gesammtstimme für sich und die übrigen Miteigenthümer abzugeben. Der Nachweis des Miteigenthums ist dem Deputirten zu führen.

§. 111.

Von den in den Kreisversammlungen aufgenommenen Protokollen erhält die Landschaftsdirektion das unterschriebene Original, und erstattet aus sämmtlichen Kreistagsberichten, nachdem das Kollegium darüber gehört, einen Hauptbericht an die Generallandschafts-Direktion.

§. 112.

Assoziirte, welche Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind nicht berechtigt, in den Kreisversammlungen zu erscheinen oder ein Stimmrecht auszuüben. Auch ruht dies Recht, so lange sich ein Assoziirter im Konkurse befindet.

Kapitel VII.

Vom Engeren Ausschuß.

§. 113.

Der Engere Ausschuß tritt alljährlich regelmäßig einmal in Stettin zusammen, sofern nicht die Berufung eines Generallandtages (cfr. §§. 125. ff.) erforderlich erachtet wird. Die Generallandschafts-Direktion bestimmt nach vorheriger Kommunikation mit dem Königlichen Kommissarius die Zeit des Zusammentritts.

Jedes Departement sendet hierzu einen aus seiner Mitte gewählten Deputirten, dem bei der Wahl für den Fall der Behinderung ein Substitut beigeordnet

geordnet wird, und seinen Direktor, sowie alternirend ein Departement seinen Syndikus.

§. 114.

Die Deputirten sind zwar schuldig, auf die ihnen ertheilten Instruktionen, als auf berathende Meinungen Rücksicht zu nehmen, sie sind aber an diese Instruktionen nicht gebunden, noch verantwortlich, wenn sie von denselben abweichen. Sie sind vielmehr in ihrem Urtheil und Votum unbeschränkt und nur ihre Einsicht und Ueberzeugung von dem Wohle des Instituts dürfen ihr Beweggrund bei der Abgabe ihrer Stimme sein. Als Regel gilt, daß nur über solche Gegenstände ein definitiver Beschluß des Engeren Ausschusses erfolgen kann, über welche in Kreistagsversammlungen die Assoziirten gehört werden und welche demnächst in den Departementskollegien berathen worden sind.

Wo es sich indeß nur um laufende Geschäfte des Instituts, Anwendung des Reglements auf einzelne Fälle, ferner um Erledigung von Angelegenheiten, die keinen Verzug erleiden, handelt, kann der Engere Ausschuß, auch ohne daß die Kreistage vorher gehört, endgültig beschließen.

Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen der Deputirten gefaßt.

Den Mitgliedern der Generallandschafts-Direktion und den Departements-Direktoren steht in der Versammlung des Engeren Ausschusses kein Stimmrecht, sondern nur ein Votum consultativum zu.

§. 115.

Der Engere Ausschuß ist die kontrolirende Behörde der General- und sämmtlicher Departementslandschafts-Direktionen und hat alle Rechnungen zu dechargiren und die an ihn gelangten Beschwerden in letzter Instanz zu entscheiden.

Abweichungen von diesem Reglement oder Abänderungen desselben und der General-Taxprinzipien, sowie Auflegung neuer Verbindlichkeiten der Assoziirten ist aber auch der Engere Ausschuß zu beschließen oder zu genehmigen nicht ermächtigt, sondern dergleichen Gegenstände gehören vor den Generallandtag (cfr. §. 125.).

§. 116.

Der Königliche Kommissarius führt in dem Engeren Ausschusse den Vorsitz und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag; im Behinderungsfalle tritt der Generallandschafts-Direktor und bei dessen Behinderung der älteste Generallandschafts-Rath an seine Stelle; in Fällen aber, wo es auf eine Kontrolle der Geschäftsführung der Generallandschafts-Direktion ankommt, fungirt dann der, der Amtsdauer nach, älteste Departementsdirektor als Vorsitzender.

§. 117.

Der Vortrag der zu erledigenden Gegenstände liegt der Generallandschafts-Direktion ob, welcher zu diesem Behufe und zu ihrer Begutachtung die

Pro-

Proponenda der Departementskollegien vier Wochen vor der Versammlung des Engeren Ausschusses mitgetheilt werden müssen.

Gleichzeitig haben auch die Departementskollegien sich ihre Proponenda gegenseitig zur Kenntnißnahme zuzusenden.

Die Generallandschafts-Direktion ist schuldig, dem Engeren Ausschusse über Alles, was er zu wissen verlangt, Auskunft zu geben und die erforderlichen Akten und Schriften vorzulegen.

§. 118.

Alle Rechnungen, die dem Engeren Ausschusse vorgelegt werden, müssen von den Departementsdirektionen halbjährig gehörig abgeschlossen, belegt, von der Generallandschafts-Direktion revidirt, auch alle Erinnerungen möglichst erledigt sein.

Zu diesem Zwecke werden die Rechnungen jedes Departements vierzehn Tage vor der Versammlung des Engeren Ausschusses an die Generallandschafts-Direktion eingesendet, damit sie solche mit den Etats eines jeden Departements gründlich vergleichen und moniren, die Monita aber dem zusammentretenden Engeren Ausschusse sodann vorlegen könne.

Außerdem ist alljährlich der Etat der Generallandschafts-Direktion und jedes Departements dem Engeren Ausschusse zur Genehmigung und Vollziehung vorzulegen.

Die Rechnungen der Generallandschafts-Direktion sind mit dem letzten Tage des August abzuschließen, mit dem 1. September sogleich wieder neu anzufangen und fortzuführen. Die abgeschlossenen Rechnungen, sowie ein bis zum Tage des Zusammentritts der Engeren Ausschußversammlung reichender Extrakt aus den neu angelegten Rechnungen, sind der Versammlung vorzulegen. Die Abschlußtermine der Rechnungen der Departementskollegien werden auf den letzten Tag des Februar und August festgesetzt.

§. 119.

Wenn in dem §. 92. gedachten Falle, oder bei nachgesuchten Entscheidungen über Zweifel und Auslegung des Reglements Jemand bei dieser Entscheidung der Generaldirektion sich nicht beruhigen will, so steht ihm der Rekurs an den Engeren Ausschuß frei, welcher gemeinschaftlich mit der Generaldirektion die Sache nochmals reiflich in Erwägung zieht und schließlich entscheidet, jedoch mit der Maaßgabe, daß den Verfügungen der Generaldirektion interimistisch und unter Vorbehalt seines Rechtes von dem Beschwerdeführer Folge geleistet werden muß.

§. 120.

Das Recht, die Berufung eines Generallandtages zu beschließen, steht in der Regel (cfr. §. 100.) dem Engeren Ausschusse zu.

§. 121.

Die von den Departementskollegien für den Engeren Ausschuß aufzustellenden

lenden Proponenda sind der Regel nach zuvor den Kreistagen zur Berathung vorzulegen, und die auf den Kreistagen selbst in Anregung gekommenen, oder von einzelnen Assoziirten aufgestellten Proponenda dort zuvörderst zu berathen. Findet das Departementskollegium eine von einem Kreise beschlossene Vorlage ungeeignet, so ist der davon in Kenntniß zu setzende Deputirte verbunden, seinen Kommittenten davon sofort Nachricht zu geben, und steht dann Berufung an die Generallandschafts-Direktion frei.

Wird ein Antrag eines einzelnen Assoziirten von der Kreisversammlung dagegen nicht geeignet befunden, so steht demselben Berufung an das Departementskollegium, und von diesem wiederum an die Generaldirektion, eventuell aber auch das Recht zu, seine Anträge dann unmittelbar beim Engeren Ausschusse zur weiteren Veranlassung anzubringen.

§. 122.

Um sich von den vorliegenden Proponendis gehörig unterrichten zu können, werden den Mitgliedern des Engeren Ausschusses Seitens der General-Direktion die vorliegenden Proponenda entweder schon vorher mitgetheilt, oder spätestens in der dem Engeren Ausschusse vorangehenden Vorversammlung zugestellt.

§. 123.

Der Generallandschafts-Syndikus führt das Protokoll bei den Versammlungen des Engeren Ausschusses, dessen Beschlüsse dem vorgesetzten Ministerio zur Bestätigung vorzulegen sind; die Verhandlungen und Beschlüsse werden nach erfolgtem Bescheide des Ministerii von der Generallandschafts-Direktion den Departementsdirektionen demnächst in Abschrift mit der Anweisung zugefertigt, solche in weiterer Abschrift an die Kreisdeputirten gelangen zu lassen, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, davon den Assoziirten auf geeignete Weise die nöthige Mittheilung zu machen. Was aus den Protokollen des Engeren Ausschusses der Oeffentlichkeit zu übergeben ist, darüber hat der jedesmalige Engere Ausschuß zu beschließen.

§. 124.

Die Deputirten zum Engeren Ausschusse, die Direktoren, sowie der betreffende Syndikus erhalten inkl. der Reisetage die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten vom Wohnorte an gerechnet aus dem Fonds der Totalität.

Kapitel VIII.

Von dem Generallandtage.

§. 125.

Nur zur Berathung wichtiger Angelegenheiten erfolgt die Zusammenberufung

fung des Generallandtages unter Genehmigung des Königlichen Kommissarius durch die Generaldirektion nach Stettin.

Er hat die Funktionen des Engeren Ausschusses; Abweichungen von diesem Reglement oder Aenderungen desselben und der Generaltax-Prinzipien, sowie Auferlegung neuer Verbindlichkeiten der Assoziirten zu beschließen oder zu genehmigen, ist er jedoch nur allein ermächtigt; für bestimmte Zwecke kann er indessen mit Allerhöchster Genehmigung (§. 132.) auch dem Engeren Ausschusse diese ihm allein zustehenden Befugnisse übertragen.

Die Generallandschafts-Direktion hat die Vorlagen für den General-Landtag vorbereitend zusammen zu stellen und mit ihrem Gutachten zu begleiten.

§. 126.

Es erscheinen auf demselben sämmtliche Departementsdirektoren mit den Deputirten und dem Syndikus ihrer Departements.

Wird ein Deputirter und dessen Stellvertreter verhindert, auf dem Generallandtage zu erscheinen, und erfolgt diese Verhinderung so spät, daß der Kreis selbst nicht eine andere Wahl veranlassen kann, so ist das Departements-Kollegium befugt, einen Substituten zu bestellen. Auch die Landschaftsräthe haben den Versammlungen des Generallandtages mit einem Votum consultativum beizuwohnen.

§. 127.

In Betreff des Vorsitzes auf dem Generallandtage sind die Bestimmungen des §. 116. maaßgebend.

§. 128.

Der Generallandschafts-Syndikus führt das Protokoll der allgemeinen Berathung, ein zu ernennender Departementssyndikus die Verhandlungen in Betreff der Abnahme der Rechnungen.

§. 129.

Von der Generallandschafts-Direktion wird dem Generallandtage ein ausführlicher Bericht über Alles erstattet, was das Ganze des Kreditsystems und das allgemeine Interesse aller verbundenen Gutsbesitzer betrifft.

§. 130.

Alle über die verwalteten Fonds geführten und von dem Engeren Ausschusse revidirten Rechnungen werden dem Generallandtage noch einmal zur Einsicht vorgelegt, der eine nochmalige Revision veranlassen kann, wenn er es nöthig findet.

§. 131.

In allen Fällen, wo es auf eine Untersuchung der Geschäftsführung der Gene-

Generaldirektion und des Engeren Ausschusses ankommt, wird ein besonderer Ausschuß aus dem Generallandtage selbst ernannt, welcher einen Rechtsgelehrten, mit Ausschluß des Generallandschafts-Syndikus, zuzuziehen hat.

§. 132.

Der Generallandtag hat alle von dem Engeren Ausschusse, sowie von der Generaldirektion ihm vorgelegten, das Kreditsystem und dessen Beförderung betreffenden Entwürfe und Vorschläge, welche jedoch niemals auf Verletzung schon erworbener Privatrechte und Aufhebung der Grundverfassung des Kreditvereins hinauslaufen dürfen, zu prüfen und darüber zu beschließen.

Die Beschlüsse des Generallandtages bedürfen, soweit sie die demselben allein vorbehaltenen Gegenstände betreffen, der Allerhöchsten Sanktion, im Uebrigen, wie diejenigen des Engeren Ausschusses, der Bestätigung des vorgesetzten Ministerii.

§. 133.

Die dem Generallandtage zur Berathung und Entscheidung vorzulegenden Proponenda können sowohl von dem Engeren Ausschusse und der Generallandschafts-Direktion, als auch von den Departementskollegien oder von einzelnen Kreisen ausgehen.

Bevor diese jedoch dem Generallandtage zur Beschlußnahme vorgelegt werden können, müssen dieselben den sämmtlichen Kreisen zur Erklärung vorgelegen haben. Sollten die Proponenda eines Kreises, welche auf vorstehende Weise zur Kenntniß der Totalität durch die Departementskollegien gekommen sind, deren Zustimmung nicht erhalten haben, so ist das betreffende Kollegium dennoch verpflichtet, dieselben durch die Generaldirektion dem Generallandtage vorlegen zu lassen.

§. 134.

Alle Vorlagen für den Generallandtag müssen dem Königlichen Kommissarius vier Wochen vor dem Zusammentritt desselben mitgetheilt, die Proponenda der Departementskollegien daher auch mindestens acht Wochen vorher der Generaldirektion eingesendet werden.

§. 135.

Der Generallandtag faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Departements, welche zuvor ihre Abstimmung in sich feststellen müssen; bei Stimmengleichheit in einem Departement entscheidet die Stimme des betreffenden Departementsdirektors, und bei Stimmengleichheit der Departements der Vorsitzende. Die Kosten des Generallandtages trägt der Totalitätsfonds.

§. 136.

Die demnächstige Kommunikation dieser Verhandlungen an die Departements

ments und die Assoziirten erfolgt in derselben Art, wie bei dem Engeren Ausschusse (cfr. §. 123.).

Kapitel IX.

Von Vollstreckung der landschaftlichen Verfügungen.

§. 137.

Jedes Mitglied des Instituts ist verbunden, sich den Verfügungen der landschaftlichen Kollegien, welche die Aufrechthaltung und Ausführung der Bestimmungen des Kreditsystems betreffen, zu unterwerfen.

§. 138.

Die landschaftlichen Behörden sind befugt, die Befolgung ihrer Verfügungen durch Verhängung von Geldstrafen oder sonstige nach diesem Reglement zulässige Exekutionsmittel zu erzwingen.

Sämmtliche Gerichte sind verpflichtet, der Landschaft auf ihr Ansuchen in diesen Fällen schleunige und unweigerliche Hülfe zu leisten.

§. 139.

Sollten diese Mittel die Betheiligten zur Erfüllung ihrer Pflicht nicht veranlassen, so ist die Departementsdirektion berechtigt, nach eingeholter Genehmigung der Generaldirektion die Ablösung der Pfandbriefe zu fordern und zu diesem Zweck nach erfolgter fruchtloser Androhung äußersten Falls die Subhastation des verpfändeten Gutes zu beantragen. Solche hat das betreffende Gericht einzuleiten.

§. 140.

Glaubt der Angeschuldigte sich bei dem desfallsigen Beschlusse nicht beruhigen zu können, so steht ihm dagegen der Rekurs an den Engeren Ausschuß oder Generallandtag (wenn ein solcher gerade früher als der nächste Engere Ausschuß abgehalten werden sollte) offen, bei deren Entscheidung es sein Bewenden behält.

§. 141.

Alle Mitglieder und Beamten der landschaftlichen Kollegien sind verpflichtet, den Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörden bei Vermeidung von Ordnungsstrafen Folge zu leisten.

§. 142.

Auch die verbundenen Gutsbesitzer ganzer Kreise in ihrer Gesammtheit bei den Kreisversammlungen sind verpflichtet, den Vorschriften des Reglements und

und den auf Grund derselben ergangenen Beschlüssen und Verfügungen der ihnen vorgesetzten landschaftlichen Behörden in allen Stücken Folge zu leisten.

Kapitel X.

Von dem Verfahren bei Aufnahme der Taxen und Ausstellung von Konsensen.

§. 143.

Die Bepfandbriefung eines Gutes kann nur auf Grund einer nach den Prinzipien der landschaftlichen Beleihungstaxe bewirkten Abschätzung erfolgen.

Ist eine solche Taxe bereits vorhanden, so genügt dieselbe, wenn das landschaftliche Kollegium nöthigenfalls durch Lokalrecherche oder Taxrevision sich überzeugt hat, daß der wirthschaftliche Zustand des Gutes seit der Tax-Aufnahme sich nicht verschlechtert hat.

§. 144.

Jeder Gutsbesitzer, welcher die Aufnahme einer neuen Taxe, oder die Revision einer früheren nachsucht, hat mit diesem seinem bei der Departements-Direktion zu übergebenden Antrage zugleich den neuesten Hypothekenschein nebst Karte und Vermessungsregister, den etwanigen Regulirungs- und Separations-Rezeß und das Feuerkataster zu überreichen.

§. 145.

Findet der Landschaftsdirektor oder die etwa bei Eingang des Antrages versammelte Landschaftsdirektion dagegen nichts zu erinnern, so wird, nachdem der muthmaaßliche Kostenbetrag durch einen eingezahlten Vorschuß sichergestellt ist, ein Landschaftsrath oder bei dessen Behinderung ein Landschaftsdeputirter und der Deputirte des betreffenden Kreises, eventuell dessen Stellvertreter, mit der Aufnahme der Taxe beauftragt.

Diese haben sich wegen des anzusetzenden Termins zu vereinigen, der sofort dem antragenden Gutsbesitzer mit der Aufforderung bekannt zu machen ist, alles Erforderliche einzuleiten und Fuhren an die bestimmten Orte zu schicken, um die Kommissarien abzuholen, widrigenfalls er die Reisekosten reglementsmäßig zu vergütigen habe.

Die Taxkommissarien können von dem Gutsbesitzer die Hergabe des erforderlichen Lokals verlangen, wobei es ihnen überlassen bleibt, die Zusammenstellung des Taxinstruments auch außerhalb des zu taxirenden Gutes gegen Diäten anzufertigen.

§. 146.

Bei der Bestimmung der Kommissarien ist mit besonderer Sorgfalt dahin zu sehen, daß sie weder unter sich, noch mit dem Besitzer des abzuschätzenden

den Gutes in so nahen Familien- oder sonstigen Verbindungen stehen, welche nach den Gesetzen ihre Glaubwürdigkeit als Zeugen schwächen würden.

§. 147.

Für jeden Kreis sind von der Departementsdirektion auf Vorschlag des Deputirten drei Boniteure zu erwählen, welche, insofern sie zu den Assoziirten der Landschaft gehören, zur Annahme der auf sie gefallenen Wahlen auf drei Jahre verpflichtet sind. Als Ablehnungsgründe sind nur solche gültig, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Uebernahme von Vormundschaften dispensiren.

Hinsichtlich des Lauenburg-Bütower Kreises sind bei jedem dieser beiden vereinten Kreise drei besondere Boniteure zu erwählen. Kondukteure, Boniteure und Forstbeamte erhalten bei landschaftlichen Geschäften als Vergütigung drei Thaler Diäten, und wenn ihnen keine Fuhren gestellt werden, Fuhrkosten nach §. 35.

§. 148.

Die Abschätzungskommissarien müssen überall mit Zuziehung des Syndikus und, sofern solcher verhindert ist, eines richterlichen Beamten verhandeln.

§. 149.

Es steht dem Extrahenten der Taxe frei, auf Ausschließung einzelner Gutszubehörungen von der Taxe anzutragen.

Die zur Ausmittelung der Wirthschaftsrubriken und gesammten Gutsverhältnisse aufzunehmenden Verhandlungen, nicht aber die technischen Gutachten und Bonitirungsregister, müssen vor Anfertigung des Taxinstrumentes dem Besitzer zur Anerkennung und Vorbringung seiner etwanigen Erinnerungen vorgelegt, auch muß demnächst dem Besitzer auf sein Verlangen eine Abschrift des Taxinstrumentes gegeben werden.

§. 150.

Die Kommissarien übersenden sofort die von ihnen aufgenommene und unterschriebene Taxe an den betreffenden Direktor und berichten zugleich über die etwa vorgefundenen besonderen Verhältnisse.

§. 151.

Alle aufgenommenen Taxen müssen, sobald sie bei dem Direktor eingehen, durch zwei Mitglieder des Kollegiums, welche bei der Aufnahme der Taxe nicht mitgewirkt haben und von dem Direktor zu ernennen sind, von jedem besonders revidirt werden.

§. 152.

Diese Revisoren, bei welchen darauf zu sehen ist, daß sie wo möglich in der Nachbarschaft des betreffenden Gutes wohnen und dasselbe näher kennen,

auch

auch mit dem Extrahenten in keiner Verwandtschaft oder anderen nahen Verbindung stehen, müssen alle Umstände des Gutes in genaue Erwägung ziehen und vorzugsweise die Taxen mit den betreffenden Prinzipien und der ihnen von dem Gute beiwohnenden Kenntniß vergleichen, hierauf dem versammelten Departementskollegium einen schriftlichen Vortrag halten, welches sodann durch Votiren konkludirt und die Taxe mit einer bestimmten Summe festsetzt.

§. 153.

Die Taxkommissarien, Revisoren und Kollegien sind der Landschaft für jeden aus einer Taxe entstehenden Schaden nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts verantwortlich, jedoch so, daß die Taxkommissarien prinzipaliter, sodann die Revisoren, und hiernächst erst das Kollegium subsidiarisch haften.

Um aber einer künftigen Mitvertretung auszuweichen, kann jedes Mitglied des Kollegiums sein dissentirendes Votum mit Anführung der Gründe zu den Akten geben.

§. 154.

Die von dem Departementskollegium emanirte Taxe wird hierauf der Generallandschafts-Direktion zur Superrevision übergeben, welche die von ihr aufgestellten Monita der betreffenden Departementsdirektion zur Erledigung mittheilt, die solche, wenn sie nach ihrem Ermessen dazu angethan sind, entweder selbst sofort erledigt, oder in dem versammelten Departementskollegium nochmals zum Vortrage bringt und erledigen läßt, wonächst der Taxwerth durch das zu ertheilende Superrevisions-Attest der Generallandschafts-Direktion definitiv festgestellt wird.

Kann sich das betreffende Departement von der Richtigkeit der Erinnerungen der Generallandschafts-Direktion nicht überzeugen, so steht demselben der Rekurs an den Engeren Ausschuß zu.

§. 155.

Glaubt der Gutsbesitzer sich durch die Festsetzung der Taxe seines Gutes verletzt, so kann auch er dieserhalb an den Engeren Ausschuß den Rekurs ergreifen, wenn er bestimmte Ausstellungen entweder gegen das Verfahren der Taxkommissarien, oder gegen die faktische Grundlage der Taxe, oder endlich gegen die zur Anwendung gebrachten Abschätzungsnormen zu erheben hat, und die thatsächlichen Anführungen gehörig bescheinigt.

Der Engere Ausschuß hat hierbei die Berechtigung, unter billiger Erwägung aller obwaltenden Umstände gerechten Beschwerden Abhülfe zu gewähren.

Die Beschwerde muß möglichst zeitig vor der Versammlung des Engeren Ausschusses der Generallandschafts-Direktion eingesendet sein, damit selbige vor dem Vortrage im Engeren Ausschusse zweien anderen Departements zur Re- und Korrelation zugefertigt werden kann.

Auch muß den Berichten der Departements in allen Punkten, wo es auf

auf einen Rechtspunkt ankommt, das Gutachten des Departementssyndikus beigefügt werden.

§. 156.

Außer der Aufnahme der Bepfandbriefungstaxen liegt den Landschafts-Departementskollegien nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834. auch die Aufnahme der Subhastationstaxen aller zur Bepfandbriefung geeigneten Güter ihres Departements ob.

Die ernannte Taxkommission macht dem betreffenden Kreisgericht durch Vermittelung der Departementsdirektion von dem Zeitpunkte der Aufnahme solcher Taxen Anzeige, worauf das Kreisgericht den Subhastations-Interessenten davon Mittheilung macht und ihnen anheimstellt, dabei ihr Interesse wahrzunehmen.

§. 157.

Die zum Zwecke der Subhastation aufgenommenen Taxen unterliegen keiner Superrevision der Generallandschafts-Direktion.

§. 158.

Wird von dem Besitzer eines bepfandbrieften Gutes bei der Landschafts-Direktion auf Ertheilung eines Abschreibungs- und Liberationskonsenses in Betreff einzelner Gutszubehörungen, oder auf Ertheilung eines Unschädlichkeits-Attestes, oder endlich eines Permutationskonsenses nach dem Gesetze vom 13. April 1841. angetragen, so hat die betreffende Departementsdirektion unter Zugrundelegung der vorhandenen Taxe und, soweit diese vollständigen Anhalt nicht gewährt, durch eine von einem Mitgliede des Kollegiums aufzunehmende Lokalrecherche festzustellen und in Zahlen auszusprechen, welchen Einfluß der Abgang des Trennstückes auf den Taxwerth des Gutes hat, und danach die Zulässigkeit des Antrages zu prüfen. Soweit das landschaftliche Interesse durch dieselbe berührt wird, und sofern das Trennstück über zwanzig Morgen Flächen-Inhalt hat, bedarf die desfallsige Urkunde der mittelst motivirenden Berichtes nachzusuchenden Bestätigung der Generaldirektion.

Ist das Trennstück in der Taxe gar nicht angesprochen, so beschließt das Departementskollegium, auch wenn es sich um Abschreibung einer größeren Fläche handelt, selbstständig.

Kapitel XI.

Von der Ausfertigung der Pfandbriefe und deren Kupons.

§. 159.

Nachdem die endliche Festsetzung der Bepfandbriefungstaxe in der reglementsmäßig vorgeschriebenen Weise erfolgt und deren Resultat dem betreffenden Gutsbesitzer mitgetheilt worden, hat der letztere, wenn er eine Pfandbriefsanleihe zu erhalten wünscht, seinen bezüglichen Antrag vollständig substantiirt ein-

 zureichen

zureichen und nachzuweisen, wie er der Pfandbriefsanleihe die prioritätische Eintragung sichern könne und wolle.

§. 160.

Bei neuen Pfandbriefsbewilligungen muß der Gutsbesitzer da, wo die Resultate der Regulirung und Dienstablösung noch nicht ohne Vorbehalt im Hypothekenbuche vermerkt worden, auf die gesetzliche Befugniß, die Abfindungslandungen und Renten zur Deckung der Retablissementskosten zu veräußern oder prioritätisch zu verpfänden, ausdrücklich Verzicht leisten und diesen Verzicht Rubr. II. ins Hypothekenbuch eintragen lassen.

§. 161.

Findet die betreffende Departementsdirektion die Bewilligung der Pfandbriefe nach den bestehenden Grundsätzen nicht zulässig, so setzt sie den Ansuchenden sofort davon in Kenntniß. Unterliegt aber die Bewilligung keinem Bedenken, so wird das Gesuch der nächsten Versammlung des Departements-Kollegiums vorgelegt und der betreffende Gutsbesitzer vorläufig davon benachrichtigt.

Das Departementskollegium setzt demnächst auf den Grund eines schriftlichen Gutachtens des Departementssyndikus durch Mehrheit der Stimmen unter Vorbehalt der Genehmigung der Generallandschafts-Direktion die zu bewilligende Pfandbriefsanleihe fest.

Kann der Gutsbesitzer die vorschriftsmäßige Priorität nur für eine von ihm mit vier Prozent zu verzinsende Pfandbriefsanleihe beschaffen, beantragt er aber gleichwohl Ausfertigung vier Prozent Zinsen tragender, also von ihm mit vier und ein halb Prozent zu verzinsender Pfandbriefe, so ist das Departements-Kollegium zur Ausfertigung derselben, wenn nicht sonstige Bedenken entgegenstehen, befugt. Alsdann wird das überschießende ein halb Prozent zur nächsten freien Stelle besonders in das Hypothekenbuch eingetragen.

Die Zulässigkeit dieser Eintragung außerhalb der reglementsmäßig festgestellten zwei Drittel des Taxwerthes wird jedoch bis dahin, wo der eigenthümliche Fonds das durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Mai 1848. festgestellte Normalquantum noch nicht erreicht hat, und in dem Falle, daß solches sich vermindern sollte, und bis dahin, daß es wiederum erfüllt ist, suspendirt.

Auch darf die Landschaft sich den Privat-Hypothekgläubigern und Realberechtigten gegenüber, welche diesem ein halb Prozent Zinsen vorstehen, im Exekutions-, Sequestrations-, Subhastations- und Konkursverfahren nur der allgemeinen, jedem Privat-Hypothekgläubiger zustehenden Rechte, nicht ihrer besonderen Privilegien bedienen.

Hinsichtlich der in Folge dessen entstehenden Zinsausfälle finden die Bestimmungen der §§. 214. 287. Anwendung.

§. 162.

Die Ausgabe und Eintragung von Pfandbriefen, welche auf ein bestimmtes

tes Gut lauten, das ihnen speziell verhypothezirt ist, wie solches in dem am 13. März 1781. Allerhöchst konfirmirten Reglement vorgeschrieben, findet nicht mehr statt.

Die Pfandbriefe werden vielmehr fortan nur unter bei jedem Departement fortlaufenden Nummern ohne Bezeichnung eines bestimmten Gutes und ohne Eintragung auf dasselbe von der Landschaft ausgefertigt.

Zur Sicherheit für die Pfandbriefsschuld hat der Gutsbesitzer eine gerichtliche oder notarielle Urkunde auszustellen, in welcher er sich der Landschaft gegenüber als Pfandbriefsschuldner auf Höhe der beanspruchten Anleihe bekennt, die Verzinsung mit vier resp. vier und ein halb Prozent und Zahlung des nöthigenfalls (§. 303.) wieder zu erhebenden Quittungsgroschens mit ein Sechstel Prozent übernimmt, und hinsichts der Tilgung seiner Schuld sich den Bestimmungen dieses Reglements und allen danach der Landschaft zustehenden besonderen Rechten unterwirft, das betreffende Gut aber dafür zum Pfande bestellt.

Soll eine Privathypothek in eine Pfandbriefsschuld umgeschrieben werden, so muß der Gutsbesitzer mit dem cedirten Hypothekendokumente eine, seine Verpflichtungen gegen die Landschaft aussprechende Urkunde gleichzeitig einreichen. Dabei ist die Ertheilung eines neuen Dokuments statt des zu kassirenden bisherigen gestattet.

§. 163.

Auf den Grund dieser Urkunde und des Bewilligungsbeschlusses erfolgt Seitens der Departementsdirektionen die Ausfertigung der Pfandbriefe, zu der es keines Stempels bedarf, nach dem beiliegenden Schema auf Pergament.

Nur auf solche, ohne Rücksicht auf ihren Kurs, hat der den Kredit in Anspruch nehmende Gutsbesitzer ein Recht.

§. 164.

Die Pfandbriefe werden von dem Departementsdirektor und den beiden Räthen vollzogen und mit dem Landschaftssiegel versehen; sie werden nach der Bestimmung des Kreditnehmers in Summen von mehreren Hundert Thalern, von Eintausend Thalern bis Einhundert Thaler in vollen Hunderten ausgestellt, können aber auch bis zum zehnten Theile der ganzen Anleihesumme zu Beträgen von fünfundsiebenzig Thalern, funfzig Thalern und fünfundzwanzig Thalern ausgefertigt werden.

§. 165.

Jedem Pfandbriefe werden Zinskupons für einen fünfjährigen Zeitraum, welche den halbjährlichen Zinsbetrag des Kapitals ausdrücken, nach dem hier gleichfalls annektirten Schema beigegeben.

Werden neue Pfandbriefe ausgereicht, so werden diesen nur diejenigen Kupons, welche vom Zeitpunkte der Extradition der Pfandbriefe ab fällig werden, beigegeben.

§. 166.

Jede neue Pfandbriefsanleihe ist von der Generaldirektion zu genehmigen.

gen. Der Departementsdirektion bleibt es zwar überlassen, auf besonderen Antrag des Gutsbesitzers die Ausfertigung der Pfandbriefe und die weitere Hypothekenoperation zu veranlassen; bevor jedoch die Generaldirektion die Anleihe genehmigt hat, oder, bevor, wenn diese versagt und der Rekurs an den Engeren Ausschuß ergriffen wird, die Zustimmung des letzteren ertheilt ist, darf die Aushändigung der Pfandbriefe nicht erfolgen.

§. 167.

Die Intabulation der ausgestellten Obligation resp. die Umschreibung des der Landschaft cedirten Dokuments wird, nachdem nöthigenfalls mit dem betreffenden Kreisgerichte oder den von demselben ernannten Intabulationskommissarien eine vorherige Kommunikation stattgefunden, in einem zu dem Ende am Sitze des Hypothekengerichts anzuberaumenden Termine in Gegenwart der gerichtlichen Intabulationskommissarien und des von der Departementsdirektion zu diesem Zwecke abgeordneten Mitgliedes oder des dazu kommittirten Syndikus vollzogen.

Auf das Dokument wird sodann die Ingrossationsnote und ein Vermerk dahin gesetzt:

daß auf Höhe des verschriebenen Darlehns Neue Pfandbriefe ausgefertigt seien und demzufolge der Landschaft eine Disposition über das Darlehnskapital zwar zum Zweck der Befriedigung von Pfandbriefsinhabern und der Einlösung von Pfandbriefen, außerdem aber nur soweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Verkehr zurückgezogen und kassirt, oder durch richterliches Erkenntniß amortisirt, oder endlich nach Kündigung und Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präkludirt ist.

Die gerichtlichen Intabulationskommissarien haben sich durch Vergleichung der Gesammtsumme der vorgelegten Pfandbriefe und des Zinsfußes derselben mit dem Hypothekendokumente zu überzeugen, daß der Pfandbriefsbetrag durch die Hypothekbestellung gedeckt wird; zur Beglaubigung und auf Grund der ihnen dieserhalb zustehenden Kontrolle vollziehen sie sodann die Pfandbriefe, welche den landschaftlichen Kommissarien mit dem Hypothekendokumente ausgeliefert werden.

Ueber diesen Akt wird ein doppeltes Protokoll aufgenommen, von welchem das Gericht und die Landschaft je ein Exemplar erhält.

Für den Randowschen Kreis der Vorpommerschen Departementsdirektion treten der Generallandschafts-Direktor und der Generallandschafts-Syndikus als landschaftliche Intabulationskommissarien ein- für allemal ein.

In Fällen, wo nach dem Ermessen der betreffenden Landschaftsdirektion durch dieses Verfahren unverhältnißmäßige Kosten entstehen, kann die Intabulation auch auf Grund bloßer, in forma probante ergehender Requisition der Landschaftsdirektion an das betreffende Gericht erfolgen.

§. 168.

Die so ausgefertigten Pfandbriefe werden in das Landschaftsregister eingetragen

getragen und mit einem desfallsigen Vermerk auf der Rückseite und mit der Nummer des Registers versehen.

Die Obligation wird in das landschaftliche Depositorium genommen.

§. 169.

Eine jede Departementsdirektion, bei welcher Behufs der Bepfandbriefung Ingrossationsdokumente zur Umschreibung oder Postlokation eingehen, ist verbunden, mit Berücksichtigung der Umstände jedes einzelnen Falles für die Berichtigung des Legitimationspunktes auf dem kürzesten Wege zu sorgen.

Wenn sie durch unmittelbare Korrespondenz mit dem Hypothekenrichter sich die Ueberzeugung nicht verschaffen kann, daß in Ansehung der Legitimation des Extrahenten der beabsichtigten Operation Bedenken nicht entgegenstehen, so muß es dem Extrahenten überlassen bleiben, die vorbereitenden Eintragungen und Löschungen bei dem Hypothekenrichter auszuwirken und den Nachweis hierüber der Landschaftsdirektion zu führen.

Der Grundsatz, daß einer landschaftlichen Anleihe keine Hypothek vorstehen darf (§. 5.), erleidet nur alsdann eine Ausnahme, wenn die Landschaft sich überzeugt, daß der Gutsbesitzer ohne seine Schuld verhindert ist, das Dokument über eine zu löschende, oder der Pfandbriefsanleihe durch Einräumung der Priorität zu postponirende, oder in eine Pfandbriefsanleihe umzuschreibende Privat-Hypothek sofort herbeizuschaffen.

Die Landschaft ist sodann, insofern die reglementsmäßige Sicherheit, insbesondere die Beleihungsquote (§. 4.), im Uebrigen nicht überschritten wird, und nach ihrem Ermessen sonstige Bedenken nicht obwalten, ermächtigt, sich mit Eintragung der Pfandbriefsanleihe resp. eines Theils derselben hinter der einstweilen stehen bleibenden Privat-Hypothek vorläufig zu begnügen.

Es muß aber von den ausgefertigten Pfandbriefen eine so hohe Summe nebst Kupons und Talons bis zur Löschung resp. Postlokation oder Umschreibung der Privat-Hypothek deponirt bleiben, daß letztere nebst Zinsen dadurch vollständig gedeckt wird.

Auch kann dem Gutsbesitzer — was demselben zu eröffnen ist — die ganze Pfandbriefsanleihe wieder gekündigt werden, wenn er sich nicht angelegen sein läßt, diesen Ausnahmezustand zu beseitigen, und es hängt diese Kündigung lediglich von dem Ermessen der Landschaft ab.

§. 170.

Jedem zu einem Pommerschen Pfandbriefe gehörigen Zinskuponsbogen der laufenden Serie wird unten ein Talon nach dem diesem Reglement beigelegten Schema beigedruckt.

Die Ausreichung der neuen Kupons-Serie erfolgt zunächst, und zwar schon vor dem Zinstermine, in welchem der letzte Kupon der ablaufenden Serie fällig wird, bei der Generallandschafts-Direktion in dem dazu von ihr bestimmten und vorher öffentlich bekannt zu machenden Zeitraume, demnächst aber in dem vorgedachten Zinstermine oder später bei der Departementsdirektion, zu deren Ressort das betreffende Gut gehört.

 §. 171.

§. 171.

Wenn der Inhaber des Pfandbriefes vor Ausreichung der neuen Kupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons bei der Landschaft widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat die Landschaft die Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch an das Gericht, zu dessen Realjurisdiktion das bepfandbriefte Gut gehört, bei neuen Pfandbriefen an den kompetenten persönlichen Richter zu verweisen, und die neue Serie der Kupons zum landschaftlichen Depositorium, oder auf den Antrag Eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Dem Inhaber des Pfandbriefes steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Kupons berechtigt sei; dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechts ob.

Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Kupons zu fordern, so ist die Landschaft berechtigt, die neuen Kupons ohne Weiteres dem Präsentanten des Pfandbriefes zu behändigen.

Wenn der Talon weder in dem Zinstermine, in welchem die neuen Kupons ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden bei der Landschaft präsentirt wird, so sind die Kupons der neuen Serie dem Inhaber des Pfandbriefes beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

Kapitel XII.

Von Einzahlung der Zinsen von den landschaftlichen Pfandbriefen.

A. Von der Einzahlung selbst.

§. 172.

Die Zinsen der Pfandbriefe mit Einschluß des etwa erforderlichen Quittungsgroschens mit ein Sechstel Prozent werden in halbjährlichen Fristen vom 16. bis zum 24. Juni und vom 16. bis zum 24. Dezember von den Schuldnern baar in Kurant nach dem gesetzlichen Münzfuß an die betreffende Landschaftsdirektion eingezahlt. Nur bereits fällige Kupons Pommerscher Pfandbriefe werden als baar angenommen. Auch ist die Zahlung bei der Generallandschafts-Direktion zulässig, bei der Agentur in Berlin aber nur unter vorher nachgesuchter und ertheilter Genehmigung der betreffenden Departementsdirektion, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß deren Quittung vor Ablauf des Zinstermins der betreffenden Departementsdirektion eingesendet wird.

§. 173.

Die Einnahme der Pfandbriefszinsen steht unter spezieller Kontrolle der Depar-

Departementsdirektion, die die nöthige Ueberwachung ihrer Kassenbeamten unter eigener Verantwortlichkeit anzuordnen hat.

§. 174.

Die Zinsen können auch durch die Post franco an die Direktion übersendet werden. Es geschieht dies jedoch lediglich auf Gefahr des Absenders bis zur förmlichen Quittungsleistung.

§. 175.

Vor Beginn der Zinseneinzahlung übergiebt die Departementsdirektion dem Rendanten ein alphabetisches Verzeichniß aller bepfandbrieften Güter des Departements.

Dies Verzeichniß, aus welchem nicht allein der halbjährliche Zinsenbetrag eines jeden einzelnen Gutes, sondern eventuell, wenn derselbe wieder in Anspruch genommen werden müßte, auch der davon zu entrichtende Quittungsgroschen hervorgehen muß, dient für den Rendanten als Belag für die Soll-Einnahme des betreffenden Termins.

§. 176.

Jeder Schuldner erhält über die geleistete Einzahlung eine gedruckte Quittung, welche nur als legal angesehen wird, wenn sie von dem Kassenkurator und Rendanten unterzeichnet ist.

B. Von Beitreibung der rückständig gebliebenen Zinsen durch Exekution, Sequestration, sowie von der nothwendigen Subhastation.

§. 177.

Da die fälligen Zinsen den Kuponsinhabern unter allen Umständen pünktlich bezahlt werden sollen, so muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß auch die Schuldner ihre Zinsen an den bestimmten Terminen einzahlen.

§. 178.

Nach Ablauf der zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen bestimmten Frist, zu Johannis und Weihnachten, entwirft der Rendant ungesäumt eine Restantentabelle, worin das Gut, von welchem die Zinsen rückständig geblieben, deren Betrag und der Name des Besitzers aufgeführt werden müssen, und überreicht dieselbe der Direktion, welche sofort, wenn eine Aufforderung zur ungesäumten Zahlungsleistung ohne Erfolg bleibt, unter Mittheilung der Restantenliste dem dazu ausersehenen Gerichts- oder Kreis-Exekutor die Vollstreckung der Exekution aufträgt, oder das Gericht wegen Vollstreckung der Exekution requirirt.

Bei Forderungen der Landschaft finden die in den §§. 46. 47. des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 20. enthaltenen Bestimmungen, wonach der Schuldner

verlan-

verlangen kann, daß sich der Pfandgläubiger zuerst an das Grundstück halte, keine Anwendung.

Der Verkauf der abgepfändeten Effekten im Wege der Auktion wird durch Requisition des Gerichts bewirkt.

In Betreff der in Beschlag genommenen Gutsinventarienstücke können nur diejenigen Gegenstände zur Auktion gestellt werden, welche als Superinventarienstücke zu betrachten sind.

Die Direktion ertheilt daher in einem solchen Falle einem Landschaftsrathe oder Kreisdeputirten den Auftrag, in Gemäßheit der Vorschriften des §. 97. seq. der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24. nöthigenfalls an Ort und Stelle zu untersuchen, ob sich dergleichen Inventarienstücke, welche ohne Nachtheil des Wirthschaftsbetriebes füglich entbehrt werden können, darunter befinden, und diese von dem nothwendigen Gutsinventarium, als dem eigentlichen Gutszubehör, abzusondern.

§. 179.

Geht aus dem Berichte des Exekutors mit Rücksicht auf den Betrag des Zinsenrückstandes und die übrigen obwaltenden Umstände hervor, daß die Mobiliarexekution kein genügendes Resultat gewähren würde, oder findet die Departementsdirektion die Anwendung dieses Exekutionsmittels sonst bedenklich, so ist die Landschaft befugt, sogleich von diesem Exekutionsgrade abzugehen, ohne solchen erst weiter zu verfolgen. Die Direktion schreitet vielmehr in diesem, sowie in dem Falle, wenn aus dem Erlöse der abgepfändeten Effekten der Zinsenrückstand und die Kosten der Exekution nicht gedeckt werden, sofort zur Immobiliarexekution.

§. 180.

Die Immobiliarexekution ist entweder Sequestration oder Subhastation.

§. 181.

Wenn ein Gut im Interesse der Landschaft in Sequestration genommen worden, so ertheilt die Departementsdirektion einem Landschaftsrathe oder Landschaftsdeputirten den Auftrag, unter Zuziehung des Syndikus, oder bei dessen Verhinderung, einer Gerichtsperson, die Sequestration des Gutes einzuleiten.

Zum Gutskurator oder Sequestrationskommissarius wird ein Landschaftsrath, ein Deputirter, oder endlich ein Assoziirter ernannt, welchem die unmittelbare Leitung der Sequestration obliegt.

Der Sequestrationskommissarius erhält als Honorar für die Führung einer Sequestration über ein Gutsobjekt bis zum Taxwerthe von 25,000 Rthlrn. 2 Rthlr. pro Mille, von dem Mehrbetrage der Taxe 1 Rthlr. pro Mille jährlich.

Vergütigung für Reisen bei verpachteten Gütern wird nicht, bei selbstbewirthschafteten aber mit 15 Sgr. pro Meile gewährt.

§. 182.

Befindet sich das unter Sequestration zu stellende Gut in eigener Administration des Besitzers, so wird die Wirthschaftsführung zunächst einem Sequester anvertraut, der entweder unmittelbar oder auf Vorschlag der zur Einleitung der Sequestration ernannten Kommission von der Landschaftsdirektion zu bestallen und mit der erforderlichen Instruktion zu versehen ist.

§. 183.

Auf die eingegangenen Verhandlungen über die Sequestrationseinleitung erläßt demnächst die Landschaftsdirektion die nöthigen Verfügungen, ertheilt in den dazu geeigneten Fällen ihre von der Kommission vorbehaltene Genehmigung zu den getroffenen Maaßregeln, und bewilligt mit Zustimmung des Landschafts-Departementskollegiums die nöthigen Retablissementsgelder.

Nur in dringenden Fällen, wo erhebliche Gefahr im Verzuge, ist die Departementsdirektion befugt, die Verausgabung unerläßlicher Vorschüsse selbstständig zu verfügen, vorbehaltlich jedoch der Verpflichtung, die Verfügung bei der nächsten Departementsversammlung vor dem Kollegium zu justifiziren, event. zu vertreten. Hierbei muß dieselbe jedoch stets im Auge behalten, daß nur im Nothfalle, und wenn es die Konservation des Gutes und die Sicherung des eigenen Interesses der Landschaft unumgänglich erfordert, und nur, wenn vorauszusehen ist, daß die zum Besten des Gutes zu verwendenden Vorschüsse dereinst aus den Revenüen oder den Kaufgeldern des Gutes wieder erstattet werden können, dazu die Vorschüsse aus dem eigenthümlichen Fonds des Landschafts-Departements und nöthigenfalls aus dem Totalitätsfonds der Generallandschafts-Direktion hergegeben werden können, und daß zu weit aussehenden Verbesserungen und neuen Anlagen dergleichen Verwendungen niemals geschehen dürfen.

Der Generallandschafts-Direktion ist zuvor die Nothwendigkeit der Ausgabe darzuthun, wenn die erforderlichen Gelder aus dem Totalitätsfonds vorgeschossen werden müssen.

Die Landschaftsdirektionen sind verpflichtet, wenn sie von der Generallandschafts-Direktion Vorschüsse zur Deckung rückständiger Pfandbriefszinsen und zum Retablissement sequestrirter Güter erhalten haben, alljährlich Listen darüber in vier Exemplaren, von denen einer jeden der anderen Direktionen ein Exemplar mitzutheilen ist, der Generallandschafts-Direktion einzureichen, worin bei jedem Gute mit Unterscheidung der Retablissementsvorschüsse und Zinsreste zu bemerken ist, wodurch der Vorschuß veranlaßt worden, und weshalb dessen Wiedereinziehung noch nicht hat geschehen können.

§. 184.

Der Sequestrationskommissarius führt als nächster Vorgesetzter des landschaftlichen Sequesters die unmittelbare Direktion und Beaufsichtigung der ganzen inneren und äußeren Wirthschaft, in welcher Beziehung er ganz an die Stelle des Gutsbesitzers tritt.

§. 185.

Der Sequestrationskommissarius hat daher hauptsächlich das Verfahren des Sequesters zu kontrolliren, ihn überall zu seiner Schuldigkeit anzuhalten und bei dessen Administration in den Fällen einzuschreiten, welche in der für den Sequester ertheilten Instruktion angedeutet sind. Insbesondere muß er den Sequester über den Ort, die Gelegenheit und den Preis in Betreff des Verkaufs der Gutserzeugnisse, oder wie dieselben sonst zu nutzen seien, zur rechten Zeit instruiren, Verträge über bedeutende Quantitäten, wenn sich Gelegenheit dazu darbietet, selbst abschließen, den Sequester zur prompten Ueberreichung der von ihm anzufertigenden Wochenzettel und Administrationsrechnungen und zur getreuen Ablieferung der baaren Bestände an die Landschaftskasse oder an wen sonst die Zahlung auf ausdrückliche Autorisation der Landschaftsdirektion und seine Anweisung erfolgen soll, anhalten und namentlich wenigstens vierteljährlich einmal die ganze Wirthschaft an Ort und Stelle revidiren.

§. 186.

Diejenigen Wirthschaftsrubriken, welche schwer zu administriren und zu kontrolliren sind, als Brau- und Brennereinutzung, Fischerei, Jagd, die Nutzung der Kühe ꝛc., müssen wo möglich, jedoch nicht über Jahresfrist hinaus, unter Zuziehung des Gutsbesitzers von dem Sequestrationskommissarius verpachtet, und die darüber von ihm abgeschlossenen Kontrakte der Landschaftsdirektion zur Bestätigung eingereicht werden.

§. 187.

Wenn es auf Ergänzung des Inventariums oder auf andere Retablissements ankommt, so hat der Sequestrationskommissarius nach erhaltener Autorisation der Landschaftsdirektion für den Ankauf der fehlenden Inventarienstücke und die gehörige Verwendung der Retablissementsgelder zu sorgen.

§. 188.

Bei vorzunehmenden Reparaturen und Neubauten muß er die Nothwendigkeit derselben pflichtmäßig prüfen, und der Regel nach durch ein Attest eines Bauverständigen bescheinigen, auch, sobald sich die Kosten wahrscheinlich über funfzig Thaler belaufen, einen Bauanschlag dem der Landschaftsdirektion zu erstattenden gutachtlichen Berichte beifügen.

Genehmigt die Landschaftsdirektion den Bau, so muß der Kommissarius bei Bauten von einiger Bedeutung die Ausführung des Baues an den mindestfordernden Baumeister ausbieten und, wenn sich gegen dessen Qualifikation und Sicherheit keine gegründete Ausstellung machen läßt, mit diesem den Entreprise-Kontrakt abschließen und der Landschaftsdirektion zur Genehmigung überreichen.

§. 189.

Wenn der Gutsbesitzer Beschwerden gegen das Verfahren des Sequesters oder

oder andere Anträge bei dem Sequestrationskommissarius anbringt, so muß er dieselben gehörig prüfen, das Nöthige darauf veranlassen und erforderlichenfalls an die Landschaftsdirektion darüber berichten, auch im Falle er sich davon überzeugt, daß der Gutsbesitzer in die Bewirthschaftung des Gutes störend eingreift, oder sich unerlaubter Dispositionen über die Zubehörungen und Nutzungen des Gutes zu Schulden kommen läßt, wegen Exmission desselben und Bestrafung seiner Vergehen die nöthigen Anträge machen. Ein positives Recht des Gutsbesitzers, freie Wohnung im Gute zwangsweise fordern zu können, steht demselben zwar nicht zu, sie soll ihm aber in der Regel, wenn Raum dazu außer den zur Wirthschaftsführung erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden ist, so lange gewährt werden, bis er sich etwa eine der vorerwähnten Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen läßt.

§. 190.

So lange der Gutsbesitzer nicht aus dem Gute förmlich exmittirt, auch auf demselben anwesend ist, oder einen gehörig legitimirten Spezialbevollmächtigten bestellt hat, verbleibt ihm die Ausübung des mit dem Besitz des sequestrirten Gutes etwa verbundenen Patronatsrechtes und sonstiger Ehrenrechte, sowie der aus der Zugehörigkeit zur Landschaft entspringenden Berechtigungen; die Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt kann jedoch, sofern sie nicht ohnehin schon in den Händen eines qualifizirten Stellvertreters sich befindet, dem Gutskurator übertragen werden (§§. 7. 8. 9. des Gesetzes vom 14. April 1856. über die ländlichen Ortsobrigkeiten 2c.).

Es müssen auch alle Kontrakte und Verhandlungen, welche die Substanz des in Sequestration genommenen Gutes betreffen, von dem Gutsbesitzer oder einem Bevollmächtigten vollzogen werden.

Damit jedoch hierbei alle Beeinträchtigung der Landschaft in Betreff ihrer Rechte auf alle und jede Nutzungen des Gutes und die Substanz des Gutes selbst vermieden werde, müssen diese Kontrakte und Verhandlungen jedesmal von dem Sequestrationskommissarius nach eingeholter Autorisation der Landschaftsdirektion in Betreff ihres dabei obwaltenden Interesses mit vollzogen werden, und muß dabei den Interessenten, welche aus dieser Veranlassung vielleicht Zahlungen an die Gutsherrschaft zu leisten haben, zu Protokoll angedeutet werden, daß sie dieselben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemand anders als an ihn zur Sequestrationskasse zu entrichten hätten.

§. 191.

Ist der Gutsbesitzer aber exmittirt oder abwesend, und hat keinen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zurückgelassen, so übt der Sequestrationskommissarius auf Anweisung der Landschaftsdirektion die im §. 190. dem Gutsbesitzer selbst während der Sequestration vorbehaltenen Befugnisse, ohne daß es dazu einer Bevollmächtigung bedarf, in dessen Vertretung aus, sowie er auch legitimirt ist, mit Genehmigung der Landschaftsdirektion in Stelle des exmittirten und nicht etwa durch einen Spezialbevollmächtigten vertretenen Gutsbesitzers alle Akte, welche Interessen des Gutes Dritten gegenüber betreffen, sowohl in ge-

 richt-

richtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten, einschließlich auch aller derjenigen Fälle, wo die Gesetze Spezialvollmacht erfordern, zu vollziehen.

§. 192.

Dem Sequestrationskommissarius liegt ferner ob, wenn dem Gute Patronatsrechte zustehen, die Kirchenrechnungen und Kirchenkasse zu revidiren, Mängel zu rügen, deren Abstellung zu bewirken und event. Decharge zu ertheilen.

§. 193.

Sobald die Rechnung des Sequesters dem Sequestrationskommissarius behändigt worden, muß derselbe genau prüfen, ob die Totalsumme des Manuals mit der Totalsumme des Journals übereinstimmt, ob die erforderlichen Beläge der Rechnung beigefügt sind, sich in Ansehung der nicht durch Beläge zu justifizirenden Posten, als Wirthschaftsbedarf, Futter für das Vieh, krepirtes Vieh rc., von der Richtigkeit der Angabe durch Nachfragen und bei den öffentlichen Abgaben und dem Gesinde- und Tagelohn sich durch Einsicht der Quittungsbücher von deren Berichtigung Ueberzeugung verschaffen, die vorgefundenen Mängel und Unrichtigkeiten in der Rechnung von dem Sequester sofort berichtigen lassen, demnächst die Rechnung mit nachstehendem Atteste:

daß er vorstehende Rechnung mit dem Journal und den vorhandenen Quittungsbüchern verglichen und richtig befunden, auch in Rücksicht der nicht zu belegenden Posten keinen Grund habe, des Sequesters Angabe zu bezweifeln,

versehen und mit einem Begleitungsberichte der Landschaftsdirektion zur Revision überreichen, und endlich wegen der weiteren Rechnungsabnahme und der Beitreibung der etwanigen Defekte und des in den Händen des Sequesters befindlichen baaren Bestandes die in der Instruktion für Sequestrationen ertheilten Vorschriften befolgen.

§. 194.

Gegen den Schluß eines jeden Wirthschaftsjahres muß der Sequestrationskommissarius über den Zustand der Gutswirthschaft, die Verwendung der zum Retablissement des Gutes bestimmten Gelder, den Erfolg derselben, ob sich von einer Verpachtung ein besseres Resultat als von der Administration erwarten lasse, wann die völlige Befriedigung der Landschaft abzusehen sei, und ob es gleichwohl auch nach dieser Befriedigung rathsam sei, die Sequestration noch eine Zeit lang als Sicherungsmaaßregel fortdauern zu lassen, seinen vollständigen Bericht der Landschaftsdirektion erstatten.

Entscheidet sich auf diesen Bericht die Landschaftsdirektion für die Verpachtung des Gutes, so muß der Sequestrationskommissarius unter Zuziehung des Besitzers die Pachtbedingungen, sowie einen Pachtanschlag entwerfen und zur Genehmigung einreichen, sodann Pachtliebhaber durch eine in die Amtsblätter der Provinz einzurückende Bekanntmachung zu einem Lizitationstermine ein-

einladen und von dem Resultat unter Einreichung der Verhandlung der Direktion zur weiteren Verfügung Bericht erstatten.

Wird er zum Abschlusse des Pachtkontrakts autorisirt, so liegt ihm die ungesäumte Errichtung des Kontrakts und die kontraktmäßige Bewirkung der Uebergabe ob.

Als Pachtbedingung muß insbesondere aufgestellt werden, daß der Pächter allen Remissionsansprüchen wegen Unglücksfällen entsagen, das Gutsinventarium nach der Taxe als eisern übernehmen und nach aufgehobener Sequestration sich die Aufhebung der Pacht mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist zu Ende des Wirthschaftsjahres ohne Entschädigung gefallen lassen müsse, auch die Fuhren zu Zu- und Wegreisen des Sequestrationskommissarius unentgeltlich übernehmen.

Unter besonderen Umständen kann jedoch bestimmt werden, daß der Pächter in solchem Falle für jedes noch nicht abgelaufene Pachtjahr einen bestimmten Abstand zu erhalten habe.

§. 195.

Ist das in Sequestration genommene Gut von der Sequestrationsmasse verpachtet, auch über die Pachtung nicht etwa im Wege der Exekution gegen den Pächter auf dessen Gefahr und Kosten die Sequestration verhängt, in welchem Falle die obigen Bestimmungen analoge Anwendung finden, so muß der Sequestrationskommissarius sorgfältige Aufsicht über die Bewirthschaftung des Gutes führen und strenge darauf halten, daß der Pächter seinen kontraktlichen Obliegenheiten in Konservation des Gutes und seiner Zubehörungen und in Bezahlung der Pachtgelder überall nachkomme, und wenn er mit den Pachtgeldern über acht Tage im Rückstande bleibt, sofort auf Grund eines darüber mit dem Pächter zugelegten Liquidums die exekutivische Beitreibung des liquiden Betrages, event. die Sequestration der Pachtung oder die anderweitige Verpachtung auf Gefahr und Kosten des Säumigen bei der Landschaftsdirektion, welche diese Exekutionsmaaßregeln sofort ohne prozessualisches Verfahren selbst verhängen kann, in Antrag bringen und die Einklagung des illiquiden Betrages bei dem betreffenden Gerichte bewerkstelligen.

Bei Streitigkeiten zwischen dem von der Landschaft bestellten Pächter und dem Sequestrationskommissarius entscheidet in allen rein wirthschaftlichen Gegenständen die Landschaftsdirektion dergestalt, daß dem Pächter dagegen nicht der Rechtsweg, sondern nur der Rekurs an die Generallandschafts-Direktion offen steht.

Weigert sich der Pächter nach Beendigung der Pachtzeit abzuziehen, so steht es der Landschaftsdirektion frei, nach desfallsiger summarischer Vernehmung desselben, durch ein Resolut dessen Exmission zu verfügen und zu bewirken, ohne daß der Pächter ein Retentionsrecht wegen etwaiger Gegenforderungen geltend machen kann.

Im Pachtkontrakt müssen diese Berechtigungen der Landschaft ausdrücklich festgestellt werden, widrigenfalls es lediglich bei den allgemeinen gesetzlichen Mitteln gegen den Pächter verbleibt.

 Auch

Auch beziehen sich die obigen Bestimmungen nur auf diejenigen Pachtungen, die von der Landschaft selbst eingeleitet sind, wogegen bei bereits bei Einleitung der Sequestration vorgefundenen Pachtungen im gewöhnlichen Rechtswege zu verfahren ist.

§. 196.

Sind von der Verpachtung einzelne Wirthschaftsrubriken oder kleine Parzellen, die zu unbedeutend sind, als daß ein eigener Sequester dafür bestellt werden könnte, ausgeschlossen, und hat sich nicht sogleich bei Einleitung der Sequestration eine Gelegenheit zu deren Verpachtung dargeboten, so hat der Sequestrationskommissarius für deren Verpachtung oder für deren Administration entweder durch den Pächter des Gutes oder den bestellten Wirthschafts-Aufseher Sorge zu tragen.

§. 197.

Ueber die im Verpachtungsfalle bei der Sequestrationskasse stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben hat der Sequestrationskommissarius alljährlich am Ende des Wirthschaftsjahres, den 1. Juli, der Landschaftsdirektion Rechnung zu legen, wobei mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, welche durch das Verhältniß des Sequesters zum Sequestrationskommissarius bedingt werden, dieselben Grundsätze wie bei den von dem Sequester zu legenden Sequestrations-Rechnungen zur Anwendung kommen.

Jede Sequestrationsrechnung ist, nachdem sie von der Kalkulatur als richtig bescheinigt worden, von einem Deputirten des Departements in Materialibus zu prüfen, welcher etwaige Monita dem Departementskollegium zur Entscheidung vorzutragen hat.

§. 198.

Die Landschaftsdirektion, als die Behörde, welche die von ihr verhängte Sequestration dirigirt, erläßt, auf die an sie gerichteten Anfragen und Berichte des Sequestrationskommissarius, Anträge und Beschwerden des Sequesters und des Gutsbesitzers, mit genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und mit besonderer Rücksicht auf die Sicherung des landschaftlichen Interesses die erforderlichen Bescheide, genehmigt die abzuschließenden Verträge, ertheilt die nach vorstehenden Vorschriften nöthigen Autorisationen, korrespondirt in dieser Hinsicht mit öffentlichen Behörden, bewirkt die vorschriftsmäßige Rechnungsabnahme, führt die Oberaufsicht über das Verfahren des Sequesters und des Sequestrationskommissarius, hält dieselben nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ihrer Schuldigkeit an und veranlaßt demnächst, sobald durch die Sequestration der beabsichtigte Zweck der vollständigen Befriedigung und Sicherung der Landschaft erreicht worden, die förmliche Aufhebung der Sequestration und Rückgabe des Gutes durch eine dazu ernannte Kommission, wie bei Einleitung derselben.

§. 199.

Dem der Königlichen Generallandschafts-Direktion alljährlich vor der Versammlung des Engeren Ausschusses einzureichenden Verzeichnisse der in Sequestration befindlichen Güter ist auch eine Abschrift der von den Sequestrationskommissarien nach §. 194. zu erstattenden Jahresberichte beizufügen.

§. 200.

Bei Sequestrationen, welche nicht von der Landschaftsdirektion ihres alleinigen Interesses wegen verhängt, sondern von derselben auf Requisition der Gerichte zum gemeinschaftlichen Besten der Landschaft und anderer Gläubiger ausgeführt werden, sind ebenfalls die vorstehenden Vorschriften, jedoch mit folgenden Modifikationen, zu befolgen.

§. 201.

Die unmittelbare Direktion der Sequestration gebührt zwar auch hier der Landschaftsdirektion und deren Sequestrationskommissarius, es steht aber auch dem Gerichte und den Extrahenten der Sequestration, bei Konkursen dem Verwalter der Masse, eine Konkurrenz dabei zu.

§. 202.

Den Termin zur Einleitung der Sequestration muß die dazu ernannte Kommission dem Extrahenten der Sequestration oder dessen bekannten Bevollmächtigten, dem Verwalter der Konkursmasse in Zeiten bekannt machen, damit dieselben dabei ihr Interesse wahrnehmen können. Sie müssen dabei, sowie bei anderen Gelegenheiten von einiger Wichtigkeit, von der Kommission und dem Sequestrationskommissarius mit ihren Anträgen und Widersprüchen gehört werden, sowie auch von allen solchen Vorfällen während der Sequestration dem Gerichte Anzeige gemacht werden muß.

Die Entscheidung in allen die Bewirthschaftung und Administration betreffenden, rein ökonomischen Punkten gebührt aber allein der Landschaftsdirektion; gegen deren Ausspruch steht nur der Rekurs an die Generallandschafts-Direktion zu.

§. 203.

Bei diesen Sequestrationen, welche gewöhnlich von längerer Dauer sind, als die von der Landschaft ihres alleinigen Interesses wegen verhängten, ist eine Verpachtung des Gutes der Administration in der Regel vorzuziehen. Wenn sich daher hierzu nicht sofort bei Einleitung der Sequestration Gelegenheit darbietet, so wird nur ein interimistischer Sequester bestellt, bis die Verpachtung bewerkstelligt werden kann.

Zu einer Vorschußleistung ist die Landschaft nicht verbunden, etwa nöthige Vorschüsse muß der Extrahent des Verfahrens leisten.

 §. 204.

§. 204.

Das betreffende Gericht hat nach Einleitung der Sequestration der Landschaftsdirektion unter Zufertigung eines Hypothekenscheins des Gutes, nach Vernehmung des Schuldners und der eingetragenen Gläubiger, anzuzeigen, in welcher Reihenfolge und in welchen Beträgen die vom letztverflossenen 1. Juli vor Eröffnung der Sequestration an laufenden Zinsen der Hypothekengläubiger, sobald sie fällig werden, vom Sequester aus den, nach Deckung der Pfandbriefszinsen und Vorschüsse nebst den Zinsen davon, auch den Verzugszinsen verbliebenen Revenüenüberschüssen zu berichtigen sind, und hiernach wird der Sequestrationskommissarius von der Landschaftsdirektion mit der nöthigen Anweisung versehen.

Die Zinsen streitiger Hypothekenforderungen oder solcher Hypotheken-Gläubiger, deren Aufenthaltsort unbekannt, werden ad Depositum des Gerichts gezahlt.

§. 205.

Im Falle des Konkurses steht dem Sequestrationskommissarius unbedingt die Ausübung der im §. 190. bezeichneten Rechte des Gutsbesitzers zu.

§. 206.

Die Rechnungslegung des Sequesters und Sequestrationskommissarius geschieht auch hier zunächst an die Landschaftsdirektion, welche die Rechnungen abnimmt; dieselben werden jedoch mit den dagegen aufgestellten Monitis dem Gerichte mitgetheilt, um die Erklärung der Interessenten darüber einzuziehen, und erst, nachdem die erhobenen Erinnerungen erledigt, ertheilt die Landschafts-Direktion die Decharge.

§. 207.

Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Besitzers des sequestrirten Gutes oder des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens und selbst der Subhastation des Gutes, so lange der Zuschlag und die Uebergabe des subhastirten Gutes an den Adjudikatar nicht erfolgt ist, wird in der bestehenden Sequestration nichts geändert, sondern es müssen die eingehenden Einkünfte des Gutes nach wie vor zunächst zur Bezahlung der rückständigen Pfandbriefszinsen und Retablissementsvorschüsse verwendet und nur die übrigbleibenden Bestände an die darauf angewiesenen Hypothekengläubiger auf die kurrenten Zinsen und nach deren Berichtigung ad Depositum des betreffenden Gerichts abgeführt werden.

§. 208.

Sollte sich der Fall ereignen, daß das zur Sequestration gestellte Gut des in Konkurs gerathenen Pfandbriefschuldners einen gänzlichen Verfall dergestalt erlitten hätte, daß durch die Sequestration die Pfandbriefszinsen nicht aufgebracht werden könnten, so haftet auch das übrige Vermögen des Pfandbrief-

briefschuldners für die Sicherheit dieser privilegirten Schulden, so daß die Konkursmasse sowohl die Zinsen, als auch das, was zur schleunigen Wiederherstellung des Gutes erforderlich, vorzuschießen gehalten ist.

Wenn aber diese Bestimmung nicht zum Zwecke führen sollte, so muß zwar die Landschaft entweder aus ihren eigenthümlichen Fonds, wie in dem Falle der von ihr selbst verhängten Sequestration nach §. 183. vorgeschrieben, oder durch ein für das Gut aufzunehmendes Darlehn den nöthigen Vorschuß beschaffen, dieser Vorschuß muß aber demnächst mit Zinsen aus den Kaufgeldern vorweg erstattet werden.

§. 209.

Sobald die Beendigung der Sequestration nahe bevorsteht, und bei Subhastationen insbesondere vier Wochen vor dem Lizitationstermine, hat der Sequestrationskommissarius der Landschaftsdirektion einen vollständigen Kassen-Abschluß, sowie ein Verzeichniß des vorhandenen Inventariums einzureichen, auch sich gutachtlich darüber zu äußern, ob es das Interesse der Landschaft oder der übrigen Interessenten erfordere, eine besondere Verkaufsbedingung aufzustellen, damit das Gericht hiervon benachrichtigt werden könne.

§. 210.

Die förmliche Aufhebung der Sequestration wird mit der völligen Uebergabe des Gutes an den früheren Besitzer oder den neuen Akquirenten verbunden und geschieht in der Regel durch eine von dem Gerichte und der Landschaftsdirektion gemeinschaftlich ernannte Kommission.

§. 211.

Wenn nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Landschaftsdirektion die übrigen reglementsmäßigen Mittel unzureichend sind, die dem landschaftlichen Kreditinstitute schuldigen Zinsen und Retablissementsvorschüsse herbeizuschaffen, oder aber wenn im Fall der Pfandbriefskündigung die Zahlung der Valuta nicht zu erlangen, so ist dieselbe nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 14. Februar 1829. unter Zustimmung des Departementskollegiums befugt, zur nothwendigen Subhastation des bepfandbrieften Gutes zu schreiten, und sind die betreffenden Gerichte schuldig, auf den desfallsigen Antrag der Landschafts-Direktion die Subhastation ohne vorgängiges Erkenntniß einzuleiten, und die vorzugsweise Befriedigung der Landschaft aus den Kaufgeldern zu bewirken, ohne daß dieselbe verbunden ist, außer der pflichtmäßigen Angabe ihrer Forderungen an Pfandbriefskapital, Zinsen, Kosten und Retablissementsvorschüssen einen besonderen Nachweis der Richtigkeit derselben zu führen, und den Kaufgelderbelegungstermin wahrzunehmen.

Auch darf die Auszahlung ihrer Forderungen nicht durch den bloßen Widerspruch anderer Subhastationsinteressenten aufgehalten werden, indem denselben vielmehr im Falle eines solchen Widerspruchs überlassen bleibt, nach erfolgter Auszahlung im besonderen Prozesse klagend gegen die Landschaft aufzutreten und die Unrichtigkeit des bestrittenen Anspruchs durchzuführen.

Diese Vorrechte finden auch für den Fall Anwendung, daß die Subhastation auf den Antrag eines anderen Gläubigers eingeleitet wird.

§. 212.

Das im Lizitationstermine des subhastirten Gutes abgegebene Meistgebot muß wenigstens die Summe der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe und die hergegebenen landschaftlichen Vorschüsse decken, widrigenfalls die Landschaft nach Maaßgabe der Vorschrift des §. 47. Nr. 3. Th. I. Tit. 52. der Allg. Gerichts-Ordnung befugt ist, dem Zuschlage zu widersprechen.

. 213.

Nach erfolgtem Zuschlage des unter Sequestration gestellten subhastirten Gutes geschieht die Uebergabe an den Adjudikatar in der Art, wie im §. 210. im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Sollte jedoch das Gericht in einzelnen Fällen einen eigenen Uebergabekommissarius zu ernennen nicht nöthig finden, sondern die Landschaft ersuchen, die Uebergabe ihrerseits allein zu bewirken, so muß sich dieselbe dem unterziehen und beglaubigte Abschrift der Uebergabe-Verhandlung dem Gerichte übersenden.

§. 214.

Zur Annahme des Pfandbriefskapitals resp. eines Theiles desselben aus den Kaufgeldern ist die Landschaft nur verbunden, wenn eine reglementsmäßige Kündigung vorhergegangen ist.

Handelt es sich jedoch um neue Pfandbriefe, so kann der Adjudikatar durch Einlieferung von solchen mit den laufenden Kupons und Talons sich von der Pfandbriefsschuld auf Höhe des eingelieferten Betrages befreien.

Die Löschung der ausgestellten Hypotheken-Obligationen erfolgt dann, wie in §. 280. vorgeschrieben ist.

Bei der Lizitation des zur Subhastation gestellten Gutes muß die Landschaft als Verkaufsbedingung die Ablösung desjenigen Theiles der Pfandbriefsschuld aufstellen, welcher zwei Drittel des Meistgebots, sofern solches den landschaftlichen Taxwerth nicht erreicht, überschreitet.

Kommt bei der Subhastation das besonders eingetragene ein halb Prozent Zinsen (§. 161.) gar nicht zur Hebung und wird also gelöscht, so muß der neue Akquirent solches zur nächst freien Stelle sofort wieder eintragen lassen, anderenfalls die ganze Pfandbriefsanleihe ihm gekündigt wird.

Die Theilnahme an der Amortisation (cfr. §. 287.) beginnt erst, wenn das ein halb Prozent Zinsen wieder eingetragen ist.

§. 215.

Uebrigens ist die Landschaft nicht verbunden, sich wegen ihrer Forderungen im Konkurse des Pfandbriefsschuldners zu melden und zu den Kommunkosten beizutragen, vielmehr ist sie berechtigt, ihre eigenen Sequestrationskosten aus

aus den Revenüen des Gutes zu entnehmen oder aus den Kaufgeldern vorweg gezahlt zu verlangen.

§. 216.

Der Besitz der Güter, welche die Landschaft bei Subhastationen zur Deckung ihrer Forderungen zu übernehmen genöthigt ist, wird derselben auf ein Jahr ohne Erlegung des Kaufstempels verstattet. Wird aber dieser Besitz über den Schluß des ersten Jahres hinaus verlängert, so ist ein Zwölftheil des gesetzlichen Stempels zu entrichten und mit dem Schlusse des dritten Jahres eines solchen Besitzes der volle Rest des Kaufstempels zu erlegen.

C. Von der Stundung der Pfandbriefszinsen.

§. 217.

Denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch Unglücksfälle in die Lage kommen, ihre Zinsen für einen oder den anderen Termin nicht prompt abführen zu können, kann von der Direktion eine billige Nachsicht gewährt werden.

§. 218.

In der nächsten Sitzung des Departementskollegiums wird diese Angelegenheit zum Vortrage gebracht, und das Kollegium stellt fest, auf welche Höhe und welche Frist dem Schuldner Nachsicht gewährt werden soll.

§. 219.

Mit Ablauf der Frist aber muß der Schuldner den Rückstand zur Departementskasse unfehlbar abführen oder gewärtigen, daß er mit aller Schärfe der landschaftlichen Exekution beigetrieben wird.

D. Von Ergänzung der ausbleibenden Zinsen.

§. 220.

Der eigenthümliche Fonds (§. 295.) der Landschaft ist besonders auch dazu bestimmt, ausbleibende Zinsen vorschußweise zu bezahlen.

Wer mit seinen Zinsen im Rückstande bleibt, ist verbunden, den gemachten Vorschuß mit fünf Prozent zu verzinsen, und muß diese Verzinsung, ohne Rücksicht auf den Tag der Zurückzahlung des Vorschusses, stets für das volle laufende Quartal erfolgen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung bei allen anderweitig zu machenden Vorschüssen.

§. 221.

Sollte der Fonds nicht zureichen, so muß das Departementskollegium

bei Zeiten auf Mittel denken, die nöthigen Gelder zur prompten Zinsenzahlung herbeizuschaffen. Besonders muß dieses in Ansehung der Zinsen geschehen, worauf Nachsicht bewilligt ist, die also bestimmt in dem Termine nicht eingehen.

§. 222.

Derjenige, welcher zur Deckung rückständig gebliebener Pfandbriefszinsen für Jemand den Vorschuß macht, erlangt damit dasselbe Recht, wie die Landschaft selbst, so daß, wenn ihm sein Vorschuß in dem übereingekommenen Termine nicht zurückgezahlt wird, die betreffende Landschaftsdirektion verpflichtet ist, auf seinen Antrag für ihn kostenfrei die Exekution sofort gegen den Schuldner in dem Umfange zu verfügen, in welchem dieselbe ihre eigenen rückständigen Zinsen beizutreiben berechtigt ist.

§. 223.

Zu diesem Zwecke muß der Einzahler sich von der Landschaftsdirektion Rekognition ertheilen lassen, welche zugleich die Zusage enthält, daß daraus im Falle der verzögerten Rückzahlung gegen den Schuldner die landschaftliche Exekution stattfinden solle.

§. 224.

Die Ertheilung einer solchen Rekognition ist auch für denjenigen zulässig, welcher der Landschaft unmittelbar einen Vorschuß zur Deckung der restirenden Pfandbriefszinsen macht.

§. 225.

Zur Vermeidung einer zu großen Anschwellung von dergleichen Rückständen gilt diese Rekognition und die darin stipulirte landschaftliche Exekution nur von einem halbjährlichen Zinszahlungstermine bis zu dem andern, und muß daher ein solcher Gläubiger nach dessen Verlauf die Exekution bei der Departementsdirektion extrahiren, widrigenfalls er sein desfallsiges Recht verliert.

§. 226.

Wenn jedoch wegen des folgenden Termins sich der nämliche Fall ereignen und der Gläubiger sich entschließen sollte, die inzwischen für ihn beigetriebenen Gelder des ersten Termins wiederum vorzuschießen, so steht ihm zwar solches frei, jedoch muß alsdann die Rekognition umgeschrieben und das neue Darlehn auf den kurrenten Termin gerechnet werden, so daß niemals ein höherer als ein halbjähriger Zinsenrückstand anschwellen kann.

§. 227.

Sollte diese Maaßregel nicht ausreichend sein, die verbliebenen Rückstände zu decken, so muß die betreffende Direktion an die Generallandschafts-Direktion rekurriren und derselben diejenige Summe bezeichnen, welche zur Deckung ihrer

Zinsen

Zinsen erfordert wird. Diese hat alsdann für die Herbeischaffung dieser Summe entweder aus dem landschaftlichen Hauptfonds oder auf andere Art Sorge zu tragen, wobei sich aber von selbst versteht, daß sie nur diejenigen Reste zu decken hat, welche durch die gleichzeitig eingelegte Sequestration nicht sofort beizutreiben gewesen sind.

§. 228.

Zu diesem Zwecke müssen die Departementsdirektionen der Generallandschafts-Direktion möglichst zeitig anzeigen, wie viel Geld sie zur Berichtigung der Zinsen an dieselbe abführen können, damit der etwa nöthige Verkauf der Pfandbriefe aus dem eigenthümlichen Fonds möglichst vortheilhaft geschehen könne, weil der Vorschuß gegen die von den Departementskollegien auszustellenden Schuldverschreibungen jederzeit nur in baarem Gelde und nicht in Pfandbriefen gemacht werden muß.

Erwächst dem Totalitätsfonds durch den Verkauf von Pfandbriefen Behufs Deckung der Zinsreste und durch den Wiederankauf von Pfandbriefen nach erfolgter Zurückerstattung des Vorschusses ein Verlust, so muß dieser von dem Restanten ersetzt werden.

§. 229.

Es muß zu diesem Behuf bei jeder Departementsdirektion neben der Zinsen- auch eine besondere Rückstandsrechnung geführt werden.

§. 230.

Der Rendant fertigt in dieser Beziehung aus der Zinsenrechnung einen Auszug, aus dem ersichtlich, welche Güter und wie viel sie an Zinsen rückständig, wann und woher die Rückstände eingegangen und wie die gemachten Vorschüsse davon bezahlt worden sind.

§. 231.

Auch diese Rückstandsrechnungen müssen gleich den übrigen Rechnungen bei der nächsten Departementsversammlung im Kollegium zur Revision und Decharge vorgelegt werden.

§. 232.

Die Zinsen- und speziellen Sequestrations-Rechnungen nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zur Deckung der Rückstände geleistet und wieder bezahlt erhalten haben (§. 222.), sind die Beläge, womit die Rückstandsrechnung justifizirt werden muß.

§. 233.

Die Generallandschafts-Direktion führt ihrerseits eine gleiche Rechnung über die von ihr vorgeschossenen Reste, nur mit dem Unterschiede, daß solche

nicht

nicht auf spezielle Güter gerichtet, sondern blos mit jedem Departementskollegium über die ganze Summe der demselben von halben zu halben Jahren gemachten Vorschüsse geführt wird.

Kapitel XIII.

Von der Auszahlung der Zinsen an die Kupons-Inhaber.

§. 234.

Die Auszahlung der Zinsen beginnt den 24. Juni und 2. Januar in den Departementsstädten, den 20. Juli und 20. Januar bei der Generallandschafts-Direktion in Stettin und den 2. August und 2. Februar bei der Agentur in Berlin, so lange solche besteht, und dauert volle acht Tage.

Bei welcher dieser genannten Kassen der Kuponsinhaber seinen Kupon realisiren will, ist ganz in seinen freien Willen gestellt.

§. 235.

Zu diesem Behufe übersendet eine jede Departementsdirektion einem jeden der drei andern Departements zu Anfange Juni und Dezember ein völlig vorbereitetes Zinsauszahlungs-Manual, in welches das zahlende Departement die für die fremden Departements geleisteten Zahlungen einträgt. Diese Manuale werden nach beendigter Zinszahlung der Generallandschafts-Direktion übersandt.

§. 236.

Die Zinsen werden an den Vorzeiger der fälligen Kupons bezahlt und diese als Quittung angenommen.

Ein Arrest auf dieselben bei den Landschaftskassen ist nicht statthaft.

§. 237.

Es bleibt unter Genehmigung der Generaldirektion einem jeden Departementskollegium überlassen, die Auszahlung der Pfandbriefszinsen so zu regeln, wie es ihm am zweckmäßigsten zu sein scheint, wobei jedoch unter Festhaltung der nöthigen Kontrolle und Sicherheitsmaaßregeln darauf Bedacht zu nehmen ist, dieselbe so einzurichten, wie sie für das zinsenerhebende Publikum am bequemsten ist. Nach geschlossener Zinszahlung ist ungesäumt zum Abschluß der Rechnung und der Zinsmanuale zu schreiten, damit solche so frühzeitig der Generaldirektion zugehen, daß sie in den Stand gesetzt wird, in den festgesetzten Terminen mit der weiteren Zinszahlung fortfahren zu können.

§. 238.

Zinsenbeträge, welche binnen vier Jahren nicht eingefordert werden, verjähren zu Gunsten der landschaftlichen Fonds dergestalt, daß Zahlung derselben unter keinem Vorgeben weiter verlangt werden kann.

Der vierjährige Zeitraum beginnt mit Abschluß desjenigen Weihnachts-Termins, in welchem der betreffende Kupon fällig ist, oder sofern derselbe im Johannistermine fällig ist, mit Ablauf des darauf folgenden Weihnachtstermins, endigt also mit Ablauf des vierten Weihnachtstermins.

Die Kupons verlieren sodann ihre Gültigkeit und sind zur Vermeidung eines Mißbrauchs bei der Präsentation anzuhalten und zu kassiren.

Uebrigens bleibt es den Zinsberechtigten unbenommen, in welchen Zwischenräumen sie die fälligen Zinsen in den angeordneten Zahlungsterminen erheben wollen; Zinsvergütigung auf nicht abgehobene Zinsbeträge, oder zinsbare Unterbringung derselben können sie indeß unter keinen Umständen verlangen.

§. 239.

Die Rechnungen werden von dem Direktorio nochmals durchgegangen und attestirt, die förmliche Revision derselben und Ertheilung der Decharge aber bleibt bis auf die nächste Departementsversammlung ausgesetzt (§. 67.).

§. 240.

Die in der Departementsstadt von den Pfandbriefs-Inhabern nicht erhobenen Zinsen werden unmittelbar nach geschlossener Zinszahlung auf Kosten des Totalitätsfonds (§. 297.) nach Stettin an die Generallandschafts-Direktion abgeführt.

Bei dieser Einsendung der Bestände muß denselben auch ein spezieller Rechnungsextrakt in duplo beigelegt werden.

§. 241.

Die Generallandschafts-Direktion beobachtet dasselbe Verfahren bei der Auszahlung, wie den Departements vorstehend (§. 234. seq.) vorgeschrieben ist, und hat dieselbe nach dem Abschlusse ihrer Zinsauszahlung den Departements-Direktionen das von denselben eingesandte Duplikat des Zinsmanuals ausgefüllt und, mit dem Atteste der Richtigkeit der geschehenen Auszahlung Seitens dieser Kollegien versehen, zu remittiren.

§. 242.

Die jedesmaligen kontraktlichen Verhältnisse mit dem in Berlin bestellten Agenten werden von der Generallandschafts-Direktion unter Beobachtung aller erforderlichen Kautelen eingeleitet und sind der Genehmigung des Engeren Ausschusses unterworfen, von dem auch die event. Aufhebung dieser Einrichtung abhängig bleibt.

Kapitel XIV.

Von der Erneuerung und Amortisation von Pfandbriefen und Kupons.

§. 243.

In Betreff der Gegenstände, über welche dieses Kapitel handelt, finden die

die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung; insbesondere sind folgende Vorschriften maaßgebend.

§. 244.

Wird die gänzliche Vernichtung eines nach dem am 13. März 1781. bestätigten Reglement ausgefertigten Pfandbriefes oder Kupons Seitens des erweislichen rechtmäßigen Eigenthümers auf völlig überzeugende Weise dargethan, so wird auf Grund des von der Departementsdirektion zu fassenden, der Genehmigung der Generallandschafts-Direktion unterliegenden Beschlusses auf Kosten des Extrahenten der Pfandbrief resp. Kupon unter derselben Nummer mit der Bezeichnung „erneuert" ausgefertigt, der Pfandbrief auch mit der Eintragungsnote versehen und im Hypothekenbuche die Erneuerung vermerkt.

§. 245.

Eben dasselbe Verfahren findet statt, wenn ein solcher Pfandbrief oder Kupon nur theilweise vernichtet, oder sonst unbrauchbar geworden ist, die Identität und der rechtmäßige Besitz des Präsentanten aber nicht zweifelhaft, insbesondere auch der Name des Gutes, des Kreises, die Kapitalssumme, die Nummer des Pfandbriefes und der Eintragungsvermerk bei diesem noch erkennbar sind. Wird das Vorhandensein dieser Bedingungen von der Departementsdirektion anerkannt, so erfolgt die Erneuerung des beschädigten, dann vollständig zu kassirenden Exemplars in der obigen Weise.

Bestehen gegen den rechtmäßigen Besitz des Präsentanten aber Zweifel, so wird nach Vorschrift der Verordnung vom 4. Mai 1843. (Ges.-Samml. S. 177. §§. 3—6.) verfahren.

§. 246.

Tritt einer dieser Fälle bei einem neuen Pfandbriefe ein, und sind alle Merkmale seiner Aechtheit noch erkennbar, so wird unter Beobachtung desselben Verfahrens der neu ausgefertigte Pfandbrief mit den desfallsigen Beschlüssen und Bescheinigungen in beglaubter Form den gerichtlichen Intabulationskommissarien zur Vollziehung vorgelegt.

§. 247.

Ist aber die Identität eines theilweise beschädigten oder sonst unbrauchbar gewordenen Pfandbriefes in der vorstehend angegebenen Weise nicht festzustellen, so bleibt dem Besitzer unbenommen, das im §. 134. Titel 51. der Allg. Gerichtsordnung vorgeschriebene Aufgebot beim Richter nachzusuchen. Die Generallandschafts-Direktion ertheilt ihm dazu nur ein Attest, daß dagegen nichts zu erinnern sei, und auf Grund des zu produzirenden rechtskräftigen Amortisationsurtels wird dann in der obigen Weise mit der Erneuerung verfahren.

§. 248.

Ist dagegen ein Pfandbrief mit oder ohne Kupons ganz oder theilweise vernichtet, ohne daß die Vorschriften der §§. 244—247. zur Anwendung kommen können, oder handelt es sich bei einem Pfandbriefe nicht um eine Vernichtung, sondern ist solcher dem rechtmäßigen Besitzer wider Willen abhänden gekommen, so muß derselbe diesen Verlust sofort der Generallandschafts-Direktion anzeigen und wenigstens einigermaßen bescheinigen.

Diese hat dann das Publikum durch das Amtsblatt der Regierung zu Stettin unter genauer Beschreibung des abhänden gekommenen Dokuments und Benennung des angeblich rechtmäßigen Eigenthümers von diesem Verluste vorläufig in Kenntniß zu setzen.

Meldet sich in Folge dieser Bekanntmachung ein Dritter mit dem abhänden gekommenen Pfandbriefe, so wird ihm derselbe unter Bekanntmachung des Sachverhältnisses ab- und ad Depositum genommen, er selbst aber über den Erwerb näher vernommen und der angebliche Eigenthümer hiervon benachrichtigt, um, wenn der Präsentant seinem Rechte auf den Pfandbrief nicht entsagen will, die Sache mit diesem im Wege Rechtens auszumachen; dem angeblichen Eigenthümer wird dabei die Kommination gestellt, daß das angehaltene Dokument auf dessen Antrag dem Präsentanten werde extradirt werden, wenn der Nachweis der angestellten Klage in der bestimmten Zeitfrist nicht geführt werden sollte.

Die durch das landschaftliche Verfahren entstehenden Kosten trägt der ungerechtfertigte Prätendent, die Landschaft kann sich aber auch an den Extrahenten halten und sich aus den angesammelten Zinsen des streitigen Objekts bezahlt machen.

§. 249.

Sind Kupons allein abhänden gekommen, und kann deren Vernichtung nicht auf die in §§. 244. seq. gedachte Art nachgewiesen werden, so kann zwar die vorstehend angeordnete Bekanntmachung und demnächst die Amortisation in Gemäßheit der folgenden Paragraphen auf den Antrag des früheren Besitzers unter den Voraussetzungen des §. 248. ebenfalls erfolgen, wird der Kupon aber zur Zahlung präsentirt, so kann die Zahlung der Zinsen nicht, und ebensowenig in dem Falle verweigert werden, wenn neben dem Kupon auch der Pfandbrief abhänden gekommen ist; nur muß der Präsentant über seinen Erwerb vernommen und von dem Resultate dieser Vernehmung dem angeblichen früheren Besitzer Nachricht gegeben werden.

§. 250.

Kommt ein mit oder ohne Kupons abhänden gekommener Pfandbrief bis zum Ablauf des sechsten Zinstermins, oder kommen allein verloren gegangene Kupons bis zum Ablauf des zweiten Zinstermins nach Erlaß der im §. 248. vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht zum Vorschein, so wird der Extrahent davon in Kenntniß gesetzt.

Will derselbe demzufolge die Amortisation herbeiführen, so ist bezüglich des ferneren Verfahrens zu unterscheiden, ob ein Pfandbrief mit oder ohne Kupons, oder ob nur letztere allein verloren gegangen.

§. 251.

Im ersteren Falle erläßt die Generallandschafts-Direktion die förmliche Ediktalcitation auf Kosten des Extrahenten. Der Inhaber wird darin aufgefordert, sich spätestens bis zum achten Zinszahlungstermine zu melden, widrigenfalls er die gänzliche Amortisation des Pfandbriefes nebst Kupons und Talon — wenn diese mit verloren — zu gewärtigen habe. Diese Ediktalcitation wird durch Aushang bei dem Kreisgerichte in Stettin, an allen Kassen des Instituts, durch viermalige Insertion in die Amtsblätter der Provinz und einmalige in eine auswärtige Zeitung, und zwar dergestalt bekannt gemacht, daß von dem Zeitpunkte der letzten Bekanntmachung bis zum achten Zinstermine ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten verbleibt. Jedenfalls muß jedoch vor Abfassung des im folgenden Paragraphen zu erwähnenden Präklusionsurtels der zur Realisirung des letzten Kupons der laufenden Serie und zugleich zur Ausreichung der folgenden Serie bestimmte Termin abgelaufen sein.

§. 252.

Meldet sich auf diese Citation der Inhaber des aufgebotenen Pfandbriefes, so tritt die Vorschrift des §. 248. wiederum ein; meldet sich dagegen Niemand, so werden die Akten dem Kreisgerichte zu Stettin zur Abfassung des Amortisationsurtels übersandt.

§. 253.

Sobald das Amortisationsurtel die Rechtskraft beschritten hat, wird der Inhalt desselben durch eins der Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht und dem Eigenthümer ein anderer Pfandbrief mit Kupons und Talon unter einer neuen Nummer des Registers und Vermerkung der Amortisation des alten ausgefertigt, sofern es sich um einen nach dem Reglement vom 13. März 1781. ausgefertigten Pfandbrief handelt, solcher auch unter Löschung event. Kassation des amortisirten Pfandbriefes auf Grund einer von der Landschaft zu beglaubigenden Abschrift des Amortisationsurtels ins Hypothekenbuch eingetragen; sofern es sich um einen neuen Pfandbrief handelt aber wird das neu ausgefertigte Exemplar, wie oben (§. 246.) vorgeschrieben, durch die gerichtlichen Intabulationskommissarien vollzogen.

Die zu dem amortisirten Pfandbriefe gehörigen, nicht mit verloren gegangenen Kupons sind gleichzeitig, sofern sie präsentirt werden können, zu kassiren und anderweitige, mit der Nummer des neuen Pfandbriefes versehene auszufertigen; auf allen Fall ist bei der Ausreichung einer neuen Serie denselben die neue Nummer des Pfandbriefes zu geben.

Während des Amortisationsverfahrens können die Zinsen der nicht mit verlorenen Kupons dem Inhaber gezahlt werden.

§. 254.

§. 254.

Will im zweiten Falle, wenn nur allein Kupons abhänden gekommen und bis zum zweiten Zinstermine nicht präsentirt werden, der Eigenthümer zur Amortisation schreiten, so erläßt die Generallandschafts-Direktion ebenfalls das öffentliche Aufgebot unter genauer Beschreibung des Koupons. Der Inhaber wird darin aufgefordert, sich bis zum vierten Zinszahlungstermine zu melden, andernfalls der Kupon für erloschen erachtet, der Betrag aber dem Extrahenten aus der Kasse gezahlt, resp. die neue Kuponsserie ausgereicht werden würde.

Die Citation wird durch Aushang an den Kassen des Instituts, durch dreimalige Einrückung in eins der Amtsblätter der Provinz und, wenn der Verlierer in einer anderen Provinz wohnt, auch dort, und zwar so bekannt gemacht, daß zwischen den Zeiten, da das Aufgebot in den öffentlichen Blättern erscheint, ein Zinstermin liegt, und die letzte Bekanntmachung mindestens vier Wochen vor dem Amortisationstermine erfolgt.

§. 255.

Meldet sich in Folge dieses Aufgebots der Inhaber nicht, und kann der Verlierer durch Vorzeigung des Pfandbriefes, zu welchem der qu. Kupon gehört, sich als Inhaber desselben oder durch ein beglaubigtes Attest des Inhabers des Pfandbriefes dahin, daß dieser auf den Kuponbetrag keinen Anspruch mache, oder auf andere Weise glaubhaft legitimiren, so wird die gestellte Verwarnung realisirt, ohne daß es eines Amortisationsurtels bedarf.

§. 256.

Hinsichtlich der zur Zeit der Realisirung der Verwarnung (§. 254.) etwa noch nicht fälligen Zinskupons muß dies Aufgebot vier Wochen vor dem Fälligkeitstermine wiederholt werden.

§. 257.

Dem Inhaber der Kupons, welcher sich nicht gemeldet, bleibt demnächst nur der Weg Rechtens gegen den Extrahenten offen.

Kapitel XV.

Von der Ablösung und Kündigung der Pfandbriefe.

§. 258.

Der Pfandbriefsinhaber ist zur Kündigung weder der Landschaft noch dem betreffenden Gutsbesitzer gegenüber befugt (cfr. §. 1.).

§. 259.

Wenn ein Gutsbesitzer seine nach dem am 13. März 1781. bestätigten

tigten Reglement ausgefertigten Pfandbriefe in natura einreicht, so kann er deren Ablösung jederzeit verlangen; andernfalls bedarf es zur Ablösung derselben unter allen Umständen einer vorhergegangenen Kündigung Seitens des Gutsbesitzers an die Landschaft, oder dieser an jenen und der Landschaft an die Pfandbriefsinhaber.

§. 260.

Die Kündigung dieser Pfandbriefe kann nur für den Weihnachts- oder Johannis-Termin erfolgen.

Der Gutsbesitzer muß, wenn er zur Kündigung schreitet:

a) seinen Kündigungsantrag spätestens acht Monate vor dem Zahlungstage, also spätestens am 24. Oktober, wenn die Zahlung im Johannistermine des folgenden Jahres geschehen soll, oder aber am 24. April, wenn die Zahlung im nächsten Weihnachtstermine bezweckt wird, der General-Direktion einreichen;

b) zur Sicherstellung, daß er die übernommene Verpflichtung zur Zahlung der Valuta, sowie der entstehenden Kosten pünktlich erfüllen werde, mit dem Kündigungsantrage, wenn der Kurswerth der Pfandbriefe dann deren Nennwerth erreicht oder übersteigt, fünf Prozent der gekündigten Summe, wenn der Kurswerth der Pfandbriefe aber den Nennwerth derselben nicht erreicht, neben diesen fünf Prozent den Betrag der Differenz zwischen diesen beiden Werthen baar einzahlen oder sicherstellen, widrigenfalls auf den Kündigungsantrag keine Rücksicht genommen werden kann.

§. 261.

Wenn die auf ein Gut eingetragenen Pfandbriefe nicht sämmtlich, sondern nur theilweise abgelöst werden sollen, so bestimmt in der Regel das Loos die von den sämmtlichen Pfandbriefen des betreffenden Gutes einzuziehenden Stücke, falls nicht besondere, jedoch immer außer der Wahl und Willkür des die Kündigung beantragenden Gutsbesitzers, bestehende Gründe vorhanden sein sollten, welche die Einziehung einzelner speziell bezeichneter Pfandbriefe des betreffenden Gutes nothwendig machen, in welchem letzteren Falle die Aufkündigung dieser Pfandbriefsstücke ohne Loosung für gerechtfertigt zu achten ist. Wie die Loosung erfolgt, bestimmt die besondere Loosungsordnung.

§. 262.

Die Rückzahlung der Pfandbriefsanleihe muß, den im §. 259. im Eingange gedachten Fall ausgenommen, in baarem Gelde nach dem vollen Werthe, und zwar spätestens am 15. Juni oder 15. Dezember prompt zur Kasse der Generallandschafts-Direktion erfolgen.

§. 263.

Die als Garantie eingezahlte Summe haftet sowohl für die Kündigungskosten, wie für die aus einer unterbleibenden oder verspäteten Einzahlung entstehenden Schäden.

Soweit

Soweit sie baar eingezahlt ist, wird sie, sofern dies der Summe nach möglich, bei einer Bank zinsbar belegt.

Als Konventionalstrafe ist die als Garantie eingezahlte Summe nicht zu betrachten; tritt daher der Fall ein, daß das Institut statt des kündigenden Gutsbesitzers dessen aus der Kündigung hervorgehende Verpflichtungen gegen die Pfandbriefsinhaber erfüllen muß, die dadurch erwachsenen Kosten und Schäden aber weniger als die eingezahlte Garantiesumme betragen, so muß der Ueberrest dieser Garantiegelder dem Gutsbesitzer zurückgegeben werden, wogegen im entgegengesetzten Falle der in der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung säumige Gutsbesitzer den jene Garantiegelder übersteigenden Mehrbetrag der Schäden und Kosten dem Institute mit Zinsen zu erstatten verpflichtet bleibt.

Bei prompter Einzahlung der Pfandbriefsvaluta kommt die Garantie, soweit sie nicht für Kosten zu reserviren, auf jene in Abrechnung.

§. 264.

Kommt der Gutsbesitzer seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Landschaft berechtigt, ihn auf die in §§. 138., 139. angegebene Weise zur Erfüllung anzuhalten und ihre Befriedigung äußersten Falls durch Subhastation herbeizuführen (§. 211.).

§. 265.

Die als Regel der Ablösung dieser Pfandbriefe (§. 259.) feststehende Baarzahlung (cfr. §. 262.) erleidet in Beziehung auf die Pfandbriefsinhaber folgende Modifikationen:

1) Wenn sich die in Folge der successive fortschreitenden Amortisation (Kapitel XVI.) von einem Gute abzulösenden Pfandbriefe nicht in natura ausreichend in dem Amortisationsfonds vorfinden.

   In diesem Falle muß der Inhaber der herbeizuschaffenden Pfandbriefe sich den Umtausch derselben gegen andere für den Amortisationsfonds bereits erworbene Pfandbriefe gleicher Größe gefallen lassen.

2) Wenn Pfandbriefe auf ein ursprünglich aus verschiedenen Antheilen bestehendes, oder zur Zeit in solche zu zerlegendes Gut, oder auf einen ganzen Güterkomplex mit solidarischer Verhaftung für die Gesammtsumme eingetragen worden, diese solidarische Verhaftung aber aufgelöset werden soll und es daher nöthig wird, die solchergestalt intabulirten Pfandbriefe einzuziehen, um statt ihrer nach Maaßgabe des Taxwerthes der einzelnen selbstständigen abzutrennenden Bestandtheile des Güter-Komplexus neue, nur speziell auf diese einzelnen Güter aufzunehmende Pfandbriefe unter Löschung der älteren eintragen zu können.

   Auch in diesem Ausnahmsfalle muß sich der Inhaber den Austausch der älteren zu löschenden gegen Pfandbriefe gleicher Größe gefallen lassen, ohne daß in dieser Verpflichtung dadurch etwas alterirt wird, daß diese Eintauschungs-Pfandbriefe nicht durch Baarzahlung der Valuta erworben sind.

Mit Ausnahme der ad 1. und 2. bezeichneten Fälle kann kein Pfandbriefs-

In-

Inhaber gezwungen werden, sich einem Austausch der in seinen Händen befindlichen Pfandbriefe gegen andere zu unterwerfen, vielmehr ist er nur schuldig, sie in Folge einer gesetzmäßigen Kündigung unter Zusicherung der baaren Zahlung der verschriebenen Valuta zur Verfallzeit herauszugeben.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Ausreichung der Ersatzpfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

§. 266.

Das Verfahren in dem im §. 265. ad 2. gedachten Falle wird dadurch vorbereitet, daß die auf jedes einzelne Gut besonders bewilligten Pfandbriefe, welche mit den auf dem Güterkomplexus haftenden einzelnen Pfandbriefs-Pieçen der Summe nach harmoniren müssen, unter Löschung der bisherigen Pfandbriefe auf vorgeschriebene Weise in das Hypothekenbuch eingetragen werden, ohne daß es der Produktion der letzteren bedarf. Das betreffende Landschafts-Departementskollegium übernimmt aber die Garantie, die neu einzutragenden, in das landschaftliche Depositum zu nehmenden Pfandbriefe nur gegen Einlieferung der demnächst zu kündigenden alten Pfandbriefe tauschweise auszuhändigen. Letztere werden demnächst kassirt.

§. 267.

Das Aufkündigungsverfahren gegen die Pfandbriefsinhaber steht unter ausschließlicher Leitung der Generallandschafts-Direktion.

§. 268.

Den Pfandbriefsinhabern können die Pfandbriefe nur halbjährlich, und zwar immer nur so aufgekündigt werden, daß mit dem Weihnachten-Zinszahlungstermine diejenigen Pfandbriefe gekündigt werden, deren Einlösung zu Johannis erfolgen soll, und ebenso mit dem Johannis-Zinszahlungstermine diejenigen, welche zu Weihnachten zur Einlösung gelangen.

Kündigungen Pommerscher Pfandbriefe sollen, ohne daß dadurch den Pfandbriefsinhabern Kosten verursacht werden dürfen, von der Generaldirektion der Pommerschen Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese Bekanntmachung muß mindestens zum erstenmal acht Tage vor demjenigen Zinstermine, welcher dem zur Einlösung der aufgekündigten Pfandbriefe bestimmten Termine vorangeht, durch Einrückung in die Anzeiger der Pommerschen Regierungs-Amtsblätter und demnächst durch zweimalige Wiederholung derselben in achttägigen Zwischenräumen und durch Aushang an den Börsen zu Stettin und Berlin erfolgen.

Sie muß die Aufforderung an die Pfandbriefsinhaber enthalten, daß sie die durch den Namen des Gutes, auf welchem sie eingetragen, und bei Partialkündigungen auch durch Angabe der Nummer und des Betrages der einzelnen Pieçen genau zu bezeichnenden aufgekündigten Pfandbriefe, mit den dazu gehörigen, erst nach dem Einlösungstermine fällig werdenden Zinskupons und den denselben beigefügten Talons zur Empfangnahme der neuen Kupons-

Serie,

Serie, in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zu dem zu bezeichnenden Einlösungstermine (den 1. Juli resp. 2. Januar) an die Kasse der Pommerschen Generallandschafts-Direktion einzuliefern haben.

Dieser Aufforderung ist dann, wenn die Kündigung auf Baarzahlung der Valuta erfolgt, die Warnung hinzuzufügen, daß, wenn der Pfandbriefs-Inhaber derselben nicht Folge leisten sollte, er mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek werde präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber mit seinen Ansprüchen auf Zahlung des Pfandbriefswerthes nur an die Landschaft werde verwiesen werden.

Im Falle die Kündigung auf Umtausch gegen einen anderen Pfandbrief gleichen Betrages erfolgt, ist die Kommination dahin zu fassen, daß im Fall der Nichtbefolgung der Aufforderung der Ersatzpfandbrief für Gefahr und Rechnung des säumigen Inhabers des gekündigten Pfandbriefes werde im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und bis zur Einlieferung des letzteren werde asservirt werden.

Ob und in welchen anderen öffentlichen Blättern die Insertion der öffentlichen Kündigungsbekanntmachung sonst noch zu bewirken sein möchte, bleibt dem Ermessen der landschaftlichen Behörden überlassen.

§. 269.

Außer dieser öffentlichen Bekanntmachung muß in dem, dem zur Einlösung der Pfandbriefe bestimmten Termine nächstvorhergehenden Zinszahlungs-Termine dem Inhaber des zur Zinserhebung präsentirten Zinskupons die Kündigung schriftlich bekannt gemacht und derselbe zur Einlieferung des gekündigten Pfandbriefes mit dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Zubehör aufgefordert, dieser Aufforderung auch die ebendaselbst vorgeschriebene Warnung für den Fall der Nichtbefolgung hinzugefügt werden.

Diese spezielle schriftliche Kündigung muß, wenn sie etwa bei der Präsentation des Zinskupons nicht sofort geschehen sein sollte, spätestens nachträglich innerhalb sechs Wochen vom Schlusse desjenigen Zinszahlungstermins ab gerechnet, erfolgen, welcher dem Fälligkeitstermine des gekündigten Pfandbriefes vorangeht.

Zum Beweise der geschehenen besonderen Bekanntmachung der Kündigung an den Präsentanten des Zinskupons genügt eine von den landschaftlichen Beamten auf Grund ihrer Bücher und Akten auszustellende Bescheinigung.

§. 270.

Wird ungeachtet einer solchen gehörig bekannt gemachten Kündigung (§§. 268. und 269.) der gekündigte Pfandbrief mit dem Behufs der Empfangnahme der neuen Zinskupons-Serie ausgefertigten, dazu gehörigen Talon, bis zu dem bestimmten Präsentationstermine nicht eingeliefert, so setzt die Generallandschafts-Direktion in den Fällen, wo die Kündigung gegen Baarzahlung der Valuta erfolgte, die komminirte Präklusion durch eine während vier Wochen in vim publicati in ihrem Geschäftslokale zu affigirende Resolution fest.

 §. 271.

§. 271.

Erfolgt dagegen in Folge der Kündigungsbekanntmachung die Einlieferung des, sei es gegen Baarzahlung oder Umtausch, gekündigten Pfandbriefes in kursfähiger Beschaffenheit und mit dem dazu gehörigen Talon, so wird dem Einlieferer ein Rekognitionsschein darüber ertheilt, gegen dessen Einlieferung dem Präsentanten desselben beim Eintritt des Einlösungstermins ohne weitere Prüfung seiner Legitimation, wenn die Kündigung gegen Baarzahlung der Valuta erfolgte, diese baar ausgezahlt, im Falle der Kündigung auf Umtausch gegen einen Pfandbrief gleicher Höhe ihm dieser mit den von da ab fällig werdenden Zinskupons und dem dazu gehörigen Talon überliefert wird.

Werden mit dem gekündigten Pfandbriefe zugleich nicht sämmtliche dazu gehörige Zinskupons, deren Fälligkeit erst später eintritt, eingeliefert, so wird der Geldbetrag der fehlenden von der zu zahlenden Kapitalsumme in Abzug gebracht, um damit den Präsentanten der Kupons demnächst befriedigen zu können. Werden bei einer Kündigung auf Umtausch mit dem gekündigten Pfandbriefe nicht alle später fällig werdenden Zinskupons abgeliefert, so werden von dem Zinskupon des als Ersatz für den gekündigten zu gebenden Austauschungs-Pfandbriefes die den nicht eingelieferten Zinskupons des gekündigten Pfandbriefes korrespondirenden und dem Geldbetrage nach äquivalirenden Kupons zurückbehalten und aus deren realisirtem Geldbetrage die nicht mit abgelieferten Kupons des gekündigten Pfandbriefes eingelöset, wenn sie demnächst von deren Inhaber präsentirt werden.

§. 272.

Wird mit dem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht, der Pfandbrief nebst den nicht fälligen Kupons aber vollständig eingeliefert, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages des gegen Baarzahlung gekündigten Pfandbriefes, oder im Fall der Kündigung auf Umtausch, die Auslieferung des Ersatz-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Kupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgegeben wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert.

Zur Information der Pfandbriefs- resp. Talon-Inhaber ist dies bei der Veröffentlichung der Kündigungen auszusprechen.

§. 273.

Ist die Kündigung eines Pfandbriefes gegen Baarzahlung der Valuta erfolgt und der gekündigte Pfandbrief mit dem dazu gehörigen Talon nicht in dem bestimmten Einlösungstermine in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert, oder ist zwar die Einlieferung des Pfandbriefes und Talons erfolgt, der darüber ertheilte Rekognitionsschein wird aber zur Erhebung der Valuta im Einlösungstermine nicht produzirt, so bleibt die von dem Gutsbesitzer an die Landschaft baar eingezahlte Valuta bis dahin, daß die Einlieferung erfolgt, im landschaftlichen Depositorio auf Gefahr und Kosten des säumigen Pfandbriefs-Inhabers, und hat derselbe auf deren Verzinsung kein Recht.

Ist die Kündigung auf Umtausch erfolgt, so wird der bei derselben gestellten Verwarnung Folge gegeben.

§. 274.

Ist die Kündigung geschehen, um die Einlösung durch Baarzahlung zur Ausführung des die allmälige Tilgung der Pfandbriefe bezweckenden Operationsplanes zu bewirken, so wird an Stelle des präkludirten und zu löschenden Pfandbriefes (cfr. §. 270.) ein unter einer besonderen Nummer auf Kosten des säumigen Pfandbriefsinhabers neu auszufertigender Pfandbrief eingetragen und dieser zum Pfandbriefs-Amortisationsfonds der Landschaft genommen.

§. 275.

Die Einlösung der Pfandbriefe und Baarzahlung der Valuta erfolgt nach der Wahl der Gläubiger bei der Generallandschafts-Kasse in Stettin oder bei den betreffenden Departementskassen. Die Wahl des Zahlungsortes muß aber sechs Wochen vor dem Verfalltage Seitens des Gläubigers der General-Direktion angezeigt werden. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so wird angenommen, daß die Zahlung bei der Generallandschafts-Kasse gewünscht werde. Gegen Empfang der Zahlung muß der über die Einreichung des Pfandbriefes ertheilte Depositalschein retradirt werden.

Soll in den §. 265. bezeichneten Ausnahmefällen die Einlösung der gekündigten Pfandbriefe durch Austausch gegen andere gleicher Größe geschehen, so steht dem Inhaber unter den vorbemerkten Maaßgaben ebenfalls die, der Generaldirektion jedoch auch in diesem Falle in der oben bemerkten Frist bekannt zu machende Wahl frei, ob der Umtausch bei der Generallandschafts-Kasse oder bei der betreffenden Departementskasse erfolgen soll.

§. 276.

Die Extabulation der Pfandbriefe erfolgt in gleicher Weise, wie im §. 167. bei der Intabulation derselben vorgeschrieben.

§. 277.

Von der Willkür des Gutsbesitzers, welcher die auf seinem Gute haftenden Pfandbriefe ganz oder theilweise unmittelbar selbst, sei es durch eine von der Landschaft in der vorgeschriebenen Weise zu bewirkende Kündigung gegen Baarzahlung der Valuta oder auf eine andere rechtliche Weise, einlöset und in seinen Besitz bringt, ist es, soweit nicht die allgemeinen Landesgesetze, wie z. B. bei Ablösungen durch Rentenbriefe, ein Anderes festsetzen, abhängig:

a) ob er die Hypothek unbedingt und gänzlich löschen lassen will, oder
b) ob das Debet nur als Pfandbriefsschuld gelöscht worden, und ihm durch Rechtsabtretung das Hypothekrecht zu einer anderweitigen Benutzung offen erhalten werden soll. Dies darf jedoch nur mit Ausschluß jeder Gewährleistungsverpflichtung der Landschaft, bei theilweisen Ablösungen nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der Priorität für die stehen bleibenden Pfandbriefe, geschehen.

In

In beiden Fällen hat der Gutsbesitzer die durch seine Anträge entstehenden Kosten zu berichtigen, bevor die Löschung erfolgt.

§. 278.

Sollen Pfandbriefe in Privat-Hypotheken umgeschrieben werden, so bleibt diese Operation lediglich der Hypothekenbehörde überlassen, welche dann auch die Löschung der umzuschreibenden Pfandbriefe (§. 279.) als solche zu bewirken hat.

§. 279.

Die eingelieferten resp. präkludirten Pfandbriefe werden im Landschafts-Register und auf Grund eines von der Departementsdirektion darauf zu setzenden Löschungskonsenses resp. des Präklusionsbescheides auch im Hypothekenbuche gelöscht.

§. 280.

Will oder muß ein Gutsbesitzer seine neuen Pommerschen Pfandbriefe ablösen, so hat derselbe eine, den abzulösenden Betrag erreichende Summe in solchen Pfandbriefen nebst den laufenden Kupons und Talons der betreffenden Departementsdirektion einzuliefern.

Solche werden, sofern die Zinsen des letzten Termins bezahlt sind, mit dem betreffenden Hypothekendokumente der gerichtlichen Intabulationskommission ohne Weiteres präsentirt.

Die Obligation wird demnächst auf Höhe des eingelieferten Betrages im Hypothekenbuche ganz oder als Pfandbriefsschuld (cfr. §. 277.) durch die Intabulationskommission oder auf Requisition durch das Hypothekengericht gelöscht, die Ingrossationsnote durchstrichen und resp. modifizirt.

Die Cession der der Landschaft ausgestellten Obligation selbst ist unzulässig; dieselbe wird, auch im Falle der Abtretung des Hypothekenrechts (§. 277.), bei gänzlicher Ablösung der Pfandbriefe vollständig kassirt. Auf die eingelieferten Pfandbriefe setzt die Intabulationskommission einen Vermerk dahin, daß solche eingelöst und auf den Betrag eine Löschung im Hypothekenbuche stattgefunden, und kassirt sie völlig.

Demnächst erfolgt auch die Löschung derselben im Pfandbriefsregister des betreffenden Departements. Sofern dasjenige Departement, welches die Pfandbriefe ausgefertigt, mit demjenigen nicht identisch ist, zu welchem das Gut gehört, auf dem die Ablösung stattgefunden, hat letzteres unter Uebersendung der kassirten Pfandbriefe jenem sofort von der Ablösung derselben Kenntniß zu geben.

§. 281.

Will oder kann ein Gutsbesitzer keine neuen Pfandbriefe behufs der Ablösung beschaffen, so steht es ihm frei, den Weg der Kündigung zu beschreiten.

Zu dem Ende werden aus den Pfandbriefen der Güter desjenigen Kreises, oder bei deren Unzulänglichkeit aus den Pfandbriefen des ganzen Departements

tements, in welchem das Gut belegen, durch Loosung diejenigen Pfandbriefs-Nummern ermittelt, welche zur Kündigung bestimmt sind.

Es treten sodann alle diejenigen Vorschriften ein, welche in §. 260. rc. bei Kündigung der alten Pfandbriefe vorgeschrieben sind, nur mit der Modifikation, daß die Kommination beim Aufrufe nur dahin gestellt wird:

daß die Valuta für Gefahr und Rechnung der säumigen Gläubiger und ohne Verzinsung im landschaftlichen Depositorio werde aufbewahrt werden.

Diese Verwarnung wird demnächst realisirt.

Durch die §. 280. beschriebene Hypothekenoperation wird das Pfandbriefskapital sodann gelöscht und zwar im Betrage der nicht eingelieferten Pfandbriefe auf Grund der pflichtmäßigen Bescheinigung der Landschaftsdepartements-Direktion, daß das Pfandbriefskapital mit den rückständigen Zinsen ad Depositum genommen und nur gegen Einlieferung der Pfandbriefe werde ausgezahlt werden.

§. 282.

Im Uebrigen finden alle vorstehend (§. 260. seq.) hinsichtlich der Kündigung der alten Pfandbriefe gegebenen Vorschriften hier Anwendung.

Der Fall des §. 265. ad 1. findet bei neuen Pfandbriefen nicht statt.

Die Vertheilung der für neue Pfandbriefe eingetragenen Pfandbriefs-Hypothek-Kapitalien wird in dem in §. 265. ad 2. gedachten Falle lediglich und ohne weitere Förmlichkeit oder Kündigung durch eine Hypothekenoperation auf Grund desfalls landschaftlicherseits auszustellenden Konsenses vollzogen.

Kapitel XVI.

Von der Amortisation der Pfandbriefe.

§. 283.

Die Besitzer der bepfandbrieften Güter sind (§. 2.) verpflichtet, von der auf ihren Gütern schon haftenden oder darauf neu einzutragenden Pfandbriefsschuld vier, resp. vier ein halb Prozent Zinsen und erforderlichenfalls den früher entrichteten Quittungsgroschen bis zu einer Höhe von ein Sechstel Prozent in den halbjährlichen Zinsterminen Johannis und Weihnachten nach wie vor zu zahlen. Die Verpflichtung zu solcher Verzinsung der auf ihren Gütern haftenden gesammten Pfandbriefsschuld dauert für die Pfandbriefsschuldner so lange unvermindert fort, bis durch die Verwendung der Zinsenersparnisse von ein halb und resp. zwei Drittel Prozent und der etwaigen freiwillig erhöhten Amortisationsbeiträge zur Einlösung von Pfandbriefen, behufs der Amortisation nach den desfallsigen näheren Bestimmungen dieses Kapitels (cfr. §. 290.), die theilweise Löschung der Pfandbriefsschuld der Güter zulässig wird, wo dann die Verpflichtung zur weiteren Verzinsung der gelöschten Pfandbriefsbeträge, zum Zwecke der beschleunigten Amortisation des noch nicht getilgten Restes der Pfandbriefsschuld, aufhört.

§. 284.

Die hieraus hervorgehenden Zinsersparnisse von resp. ein halb oder zwei Drittel Prozent werden in ihrer Allgemeinheit zunächst temporair dazu verwandt, die sämmtlichen landschaftlichen Fonds bis zu der in dem Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1848. (Gesetz-Samml. S. 137.) bestimmten Höhe zu dem Zweck zu verstärken, daß sie eine genügende und solide Reserve für Zeiten allgemeiner Kalamität gewähren und ihr Zinsertrag zur vollständigen Deckung der gesammten Verwaltungskosten ausreicht. Diese Verstärkung kann durch freien Ankauf Pommerscher Pfandbriefe an der Börse erfolgen.

§. 285.

Wenn der im §. 284. erwähnte Zweck durch die temporaire Verwendung der Zinsenersparnisse erreicht ist, so werden von da ab die weiteren Zinsen-Ersparnisse von ein halb resp. zwei Drittel Prozent einem dann zu bildenden General-Amortisationsfonds halbjährlich überwiesen.

An diesem nehmen alle Güter, welche für dieses Halbjahr zur Amortisation bereits verstattet, pro rata des auf ihnen radizirten Pfandbriefs-Kapitals Theil.

Die Resultate der Amortisation, somit das Antheilsrecht jedes Gutes an den General-Amortisationsfonds, werden halbjährlich berechnet und auf das Spezial-Amortisationskonto jedes Gutes übertragen.

§. 286.

Die nach dem Zeitpunkte, von welchem ab die Verwendung der Zins-Ersparnisse zur Verstärkung der landschaftlichen Fonds begonnen, mit neuen oder vergrößerten Pfandbriefsanleihen dem Institute hinzugetretenen oder später hinzutretenden Gutsbesitzer müssen von diesen Anleihen die Zinsersparnisse in der vorgedachten Höhe — bevor sie an der Pfandbriefsamortisation Theil nehmen — für einen eben so langen Zeitraum, als es rücksichtlich der vorher bewilligten Pfandbriefe zu den landschaftlichen Fonds geschieht, zum General-Amortisationsfonds abführen lassen. Sollte jedoch der eigenthümliche Fonds die im §. 284. bezeichnete Höhe nicht oder nicht mehr erreichen, so ist der Engere Ausschuß berechtigt zu beschließen, denselben durch jene Ersparnisse, soweit erforderlich, komplettiren zu lassen.

Ein Gleiches findet statt rücksichtlich derjenigen Gutsbesitzer, auf deren Gütern ehemalige Goldpfandbriefe haften, in Betreff dieser Goldpfandbriefe, da für diese noch keine Zinsersparnisse zum eigenthümlichen Fonds einzuziehen gewesen.

§. 287.

Kann bei der Sequestration eines Gutes in dem im §. 161. gedachten Falle das besonders eingetragene ein halb Prozent Zinsen nicht gedeckt werden, so wird durch diesen Verlust die Abführung des zur Amortisation bestimmten Zinsüberschusses unterbrochen, und nimmt das Gut bis dahin, daß die Abführung

rung wieder erfolgt, an dem während derselben Zeit zum Generalfonds abzuführenden Ueberschusse ebenfalls keinen Theil.

§. 288.

Die Zinsenersparnisse von resp. ein halb und zwei Drittel Prozent jährlich, die freiwilligen Amortisationszuschüsse und die Zinsen von beiden werden nach Bestimmung der Generaldirektion dazu verwandt, durch Ankauf oder Kündigung einen gleichen Betrag an Pfandbriefen zu erwerben.

Sofern der Weg der Kündigung gewählt wird, hat die Generaldirektion eine gleich hohe Summe nach vorgängiger Ausloosung durch solche vorschriftsmäßig einzuziehen.

Die Eingangs gedachten, für den Amortisationsfonds bestimmten Zins-Ersparnisse sind, auch wenn die betreffenden Zinsbeträge im Rückstand bleiben, aus dem eigenthümlichen Fonds der Departements vorzuschießen.

§. 289.

Jeder Besitzer eines bepfandbrieften Gutes kann einen außerordentlichen Amortisationszuschuß von mindestens einem halben Prozent jährlich in halbjährigen Raten zahlen. Dieser Zuschuß verbleibt unverkürzt für den Tilgungsfonds seines Gutes.

§. 290.

Wenn die Antheilsrate eines Gutes an dem Pfandbriefsbestande des allgemeinen Amortisationsfonds so hoch herangewachsen ist, daß sie mit Hinzurechnung des etwa aus erhöhten Amortisationszuschüssen gebildeten Spezialfonds dieses Gutes dem zehnten Theile des Betrages der zur Zeit des Beginns der Amortisation darauf gehafteten Pfandbriefsschuld gleichkommt, so erfolgt auf Antrag des Gutsbesitzers die Löschung dieses durch die Amortisation getilgten Zehntheils seiner Pfandbriefsschuld resp. Abtretung der Stelle zur anderweiten Benutzung nach den in §§. 277. seq. enthaltenen Grundsätzen.

Insofern es sich um Löschung alter Pfandbriefe handelt, und diese von dem betreffenden Gute selbst, auf welchem sie haften, nicht hinreichend in dem Amortisationsfonds sich vorfinden, so werden sie auf besonders zu stellenden Antrag des Besitzers des bepfandbrieften Gutes durch Austausch gegen andere für den Amortisationsfonds bereits erworbene Pfandbriefe gleicher Größe von den Inhabern eingezogen (cfr. §. 265.).

§. 291.

Ebenso steht jedem Gutsbesitzer frei, sobald eine Pfandbriefssumme für sein Konto angesammelt sein wird, welche dem zehnten Theile der auf seinem Gute intabulirten Pfandbriefsschuld (cfr. §.290.) gleichkommt, solche für sich und zu seiner Verwendung zu beanspruchen.

§. 292.

Die angesammelten Amortisationsbeiträge, soweit sie noch nicht eine Höhe erreicht haben, welche den Gutsbesitzer selbst nach §. 290. zur Verfügung

 darüber

darüber berechtigt, machen ein von dem Gute noch gar nicht zu trennendes Zubehör desselben aus, dergestalt, daß es mit diesem auf jeden neuen Besitzer übergeht, und ohne dasselbe weder an einen Dritten abgetreten, noch aus andern Titeln in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden kann.

Diese allgemeinen Vorschriften finden jedoch nicht Anwendung:

a) wenn das Gut zur nothwendigen Subhastation gestellt wird. In diesem Fall wird der Amortisationsfonds zur Kaufgeldermasse ausgeschüttet;

b) wenn der Pfandbriefsschuldner stirbt. In diesem Falle steht dem Rechtsnachfolger die Dispositionsbefugniß, ohne Beschränkung, auf einen bestimmten Betrag des Angesammelten zu.

§. 293.

Wenn die durch die Amortisationsbeiträge angesammelten Pfandbriefs-Bestände zur theilweisen Tilgung der Pfandbriefsschuld des betreffenden Gutes nicht verwandt und zu einer Summe herangewachsen sind, welche zureicht, die ganze Pfandbriefsschuld des Gutes zu tilgen, so muß alsdann der betreffende Gutsbesitzer zu einer bestimmten Erklärung binnen einer dreimonatlichen Frist darüber, ob er von der ihm im §. 291. eingeräumten Befugniß Gebrauch machen will, die gesammelten Bestände ganz oder theilweise zur freien Verfügung an sich zu nehmen, aufgefordert werden, unter der Verwarnung, daß, wenn von ihm keine Erklärung eingeht, die Landschaft von Amtswegen mit der gänzlichen und unbedingten Löschung der ganzen Pfandbriefsschuld vorgehen werde.

Erklärt er, von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen zu wollen, oder giebt er in der bestimmten präklusiven Frist keine genügende Erklärung ab, so wird alsdann ohne Weiteres von der Landschaft von Amtswegen die völlige Löschung der ganzen Pfandbriefsschuld veranlaßt.

Um die Oberaufsichtsbehörden des Staats, die landschaftlichen Verwaltungsbehörden und die interessirenden Gutsbesitzer selbst jederzeit in vollständiger Kenntniß von der derzeitigen Sachlage zu erhalten, ist, sobald die wirkliche Amortisation eintritt, über den Fortgang dieser Amortisation, und bis dahin über die Summe der Ersparnisse und deren Verwendung von der General-Direktion der jedesmaligen Engeren Ausschußversammlung ein vollständiger, mit den justifizirenden Nachweisungen belegter, Vortrag zu erstatten.

§. 294.

Das Berechnungswesen der sich durch die Amortisation ansammelnden Zinsersparnisse und der von den Gutsbesitzern freiwillig erhöheten Amortisations-Zuschüsse wird durch eine darauf bezügliche Instruktion für die dabei betheiligten Verwaltungsbehörden demnächst geregelt werden.

Kapitel XVII.

Von den eigenthümlichen Fonds der Landschaft und deren Verwaltung.

§. 295.

Die landschaftlichen Fonds haben die Bestimmung:

1) die

1) die zur Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten zu bestreiten;
2) die zurückbleibenden Zinsen vorzuschießen;
3) für die in Sequestration gekommenen bepfandbrieften Güter nothwendige Vorschüsse zu machen, namentlich auch zur Wiederherstellung;
4) etwanige Ausfälle zu decken.

§. 296.

Zu den Kosten, welche der Landschaft zur Last fallen, gehört die Besoldung der Mitglieder und Beamten der verschiedenen landschaftlichen Behörden, die Unterhaltung der landschaftlichen Gebäude, die vorschußweise Anschaffung des zu den Pfandbriefen erforderlichen Materials, sowie die Büreaukosten, die Kosten der Geldversendungen und überhaupt alle Arten von Ausgaben, die das allgemeine und nicht das besondere Interesse eines Einzelnen betreffen.

Die Etats für die Gehalte der Mitglieder der Kollegien, sowie der Beamten des Instituts, werden durch den Generallandtag oder den Engeren Ausschuß festgesetzt und ebenso können außerordentliche Gratifikationen an die Beamten nur mit Genehmigung dieser Behörden bewilligt werden.

Die Wittwen und Kinder der verstorbenen Mitglieder der Kollegien und der übrigen Offizianten, die eine fixirte Besoldung beziehen, erhalten vom Todestage des Erblassers ab noch ein halbjähriges Gehalt.

§. 297.

Die landschaftlichen Fonds haben theilweise die Natur eines gemeinsamen Eigenthums der gesammten Korporation, theilweise die eines speziellen Eigenthums der Assoziirten der einzelnen Departements. Die ersteren werden verfassungsmäßig von der Generallandschafts-Direktion verwaltet, die letzteren von den Departementsdirektionen. Die Fonds, welche das Eigenthum der Totalität bilden, können ihrer Natur entsprechend in gesetzlich dazu geeigneten Fällen zur Aushülfe von den einzelnen Departements in Anspruch genommen werden, ohne Beschränkung des Anspruchs auf eine bestimmte Quote, wogegen die Fonds, welche ein spezielles Eigenthum der einzelnen Departements repräsentiren, nur insoweit zur Unterstützung der übrigen Departements in gesetzlich dazu geeigneten Fällen verpflichtet sind, als dies ohne Gefährdung des eigenen Bedürfnisses geschehen kann, und auch dann nur unter Vorbehalt der Zurückerstattung und Zwischenverzinsung der gewährten Vorschüsse.

§. 298.

Die Verwaltung der der Administration der Generallandschafts-Direktion überwiesenen Fonds wird durch die Vertreter der Gesammtinteressen des landschaftlichen Kreditinstituts überwacht.

Die Generallandschafts-Direktion hat daher die Verpflichtung, jährlich dem Engeren Ausschusse resp. der Generallandtags-Versammlung über die Verwaltung der ihrer Administration überwiesenen Fonds vollständige und gehörig belegte Rechnung zu legen. Die Zinsenerträge dieses Totalitätsfonds sind zunächst zur Deckung der etatsmäßigen Bedürfnisse der Generallandschafts-Direktion

tion

tion und eventuell zur Unterstützung der Departementskassen in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen bestimmt.

Zu anderen Dispositionen über die Substanz oder die Revenüen ist die Genehmigung der Assoziirten erforderlich.

§. 299.

Die Verwaltung der der Administration der Departementsdirektionen überwiesenen Departementalfonds überwacht das betreffende Departementskollegium unter Kontrolle der Generallandschafts-Direktion und nächstdem der Gesammtvertretung der Assoziirten, welche durch den Engeren Ausschuß resp. Generallandtag repräsentirt wird.

§. 300.

Demnächst haben die Departementsdirektionen die Verpflichtung, halbjährlich dem Departementskollegium die gehörig belegten Rechnungen zur Prüfung und Abnahme, den Assoziirten des Departements selbst aber durch die Kreisdeputirten einen summarischen Rechnungsextrakt vorzulegen.

Nach erfolgter Rechnungsabnahme Seitens der Departementskollegien werden die Rechnungen halbjährlich der Generallandschafts-Direktion eingesandt, welche sie zu revidiren hat und etwanige Monita den Departementsdirektionen zur Erledigung zufertigt. Den sich aus den Rechnungen ergebenden Vermögensstatus der einzelnen Departements legt demnächst die Generallandschafts-Direktion der Engeren Ausschuß- resp. Generallandtags-Versammlung vor, um derselben eine allgemeine Uebersicht der finanziellen Verhältnisse des Kreditinstituts zu gewähren.

§. 301.

Die Departementsdirektionen haben der Generallandschafts-Direktion die Rechnungen über die ihrer Verwaltung anvertrauten Fonds einzureichen; der Beifügung der Beläge bedarf es nicht, dagegen des Nachweises, daß das Departementskollegium die Beläge geprüft und sie, sowie auch die Vermögensbestände selbst, richtig und letztere als vorhanden befunden habe.

§. 302.

Die nach Bestreitung der etatsmäßigen oder sonst justifizirten Ausgaben verbleibenden Revenüenüberschüsse, sowohl des Totalitäts- als der Departemental-Fonds, wachsen dem Kapitalstock zu.

§. 303.

Wirklich feststehende Ausfälle bei einem Departement werden in folgender Art und Reihefolge gedeckt:

1) prinzipaliter haftet der für das betreffende Gut etwa bereits angesammelte Amortisationsfonds,
2) hierauf der eigenthümliche Fonds desjenigen Departements, in welchem sich der Ausfall ereignet, soweit derselbe den zur Deckung der Verwaltungs-

tungskosten für das Departement aus seinen Zinsen festgesetzten Betrag übersteigt,

3) demnächst der eigenthümliche Fonds der Generallandschaft, in demselben Umfange, wie der Departementsfonds sub 2.,
4) sodann die eigenthümlichen Fonds der übrigen Departements unter gleicher Beschränkung, und
5) zuletzt der zur Deckung der Verwaltungskosten erforderliche Fonds sämmtlicher Departements nach Maaßgabe der radizirten Pfandbriefe.

Tritt der Fall der Verwendung ad 5. ein, so kann auf desfallsigen gehörig bestätigten Beschluß des Engeren Ausschusses resp. Generallandtages ein sogenannter Quittungsgroschen mit einem Sechstel Prozent von den Assoziirten bis zur Wiederherstellung des geschmälerten Fonds wieder erhoben werden.

Kapitel XVIII.

Depositalordnung.

§. 304.

Der Generallandschafts-Direktion und den Departementskollegien bleibt überlassen, für die Ordnung ihres Kassen- und Depositalwesens mit Berücksichtigung der bei ihnen obwaltenden Verhältnisse besondere Instruktionen zu entwerfen, die jedoch der Genehmigung des Engeren Ausschusses unterliegen.

Schlußbestimmung.

Alle in Beziehung auf das Pommersche Landschaftssystem ergangenen Bestimmungen, welche den Vorschriften dieses Reglements entgegenstehen, oder mit denselben nicht vereinbar sind, werden außer Kraft gesetzt.

Nachdem Wir das vorstehende „Reglement der Pommerschen Landschaft vom Jahre 1781., revidirt von den in den Jahren 1847., 1850. und 1857. gehaltenen Generallandtagen" der zum Grunde liegenden Absicht angemessen abgefaßt und mit den Gesetzen überall in Uebereinstimmung gefunden haben, so bestätigen Wir solches hiermit in allen seinen Punkten. Urkundlich haben Wir diese Bestätigung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

Simons. v. Westphalen.

Beilage zu §. 163.

Landschaftliche Eintragungsnote.

Schema

eines von der Pommerschen Landschaft auszufertigenden neuen Pfandbriefes.

№ ......

des Registers der Departements=Direktion zu ....

der verbundenen Pommerschen Landschaft.

(Werthstempel.)

Privilegirter neuer Pfandbrief

über ....

welcher sowohl zur Sicherheit des Kapitals, als der Interessen, unter besonderer Garantie der verbundenen Stände auf den Grund der bestellten Spezial=Hypothek unter Beglaubigung der verordneten Gerichts=Kommissarien von den Bevollmächtigten der Landschaft ausgefertigt und sub № (Buchstaben) des Registers der Landschafts=Departements=Direktion zu .... eingetragen worden. Dieser Pfandbrief kann von dem Inhaber nicht gekündigt werden, und trägt pro anno .. pCt. Zinsen, welche in halbjährlichen Raten auf besondere Kupons — die für einen fünfjährigen Zeitraum nebst einem Talon zur Erhebung weiterer Kupons ausgegeben worden — gezahlt werden.

.... den ..ten .... 18..

Departements=Direktion.

N. N.

(Landschaftssiegel.)

In fidem

N. N. (Gerichtssiegel.)

№ .....

Beilage zu §§. 165. und 170. des Landschafts-Reglements.

Schema
zu den Kupons und Talons neuer Pommerscher Pfandbriefe.

Zins-Assignation

Zins-Kupon des Pfandbriefes Stargardschen Departements
№ ...... von 900 Rthlrn. Kurant
à 3½ pCt. = 15 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. = Zahlbar mit Funfzehn Thaler 22½ Sgr. Kurant
4 pCt. 18 Rthlr. Achtzehn Thaler
bei der Departements-Kasse zu Stargard am 2. Januar
= = General-Landschafts-Kasse zu Stettin vom 20. bis 30. Januar } 18..
= = = = Agentur in Berlin vom 2. bis 12. Februar

(Trockener Stempel.)

Dieser Kupon verliert mit dem Ablauf des Weihnachts-Zinstermins 18.. seine Gültigkeit.

Serie № 1.

(Namens-Stempel.)

Zins-Kupon des Pfandbriefes Stargardschen Departements
№ ...... von 900 Rthlrn. Kurant
à 3½ pCt. = 15 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. = Zahlbar mit Funfzehn Thaler 22½ Sgr. Kurant
4 pCt. 18 Rthlr. Achtzehn Thaler
bei der Departements-Kasse zu Stargard am 25. Juni
= = General-Landschafts-Kasse zu Stettin vom 20. bis 30. Juli } 18..
= = = = Agentur in Berlin vom 2. bis 12. August

(Trockener Stempel.)

Dieser Kupon verliert mit dem Ablauf des Weihnachts-Zinstermins 18.. seine Gültigkeit.

Serie № 2.

(Namens-Stempel.)

Departements-Direktion zu Stargard.

Hier folgen mit den nöthigen Aenderungen die Kupons № 3. bis inkl. 10.

Talon

Zu dem Pfandbriefe Stargardschen Departements № ..... über 900 Rthlr. Kurant (Neunhundert Thaler) soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Zins-Kupons-Serie № 1. bis 10. auf die 5 Jahre von Johannis 18.. und zwar bei der Kasse der unterzeichneten Direktion in dem Johannis-Zinszahlungstermine 18.. oder aber auch schon vorher bei der Königlichen Generallandschafts-Kasse in Stettin im Laufe des Monats April 18.. nach Anleitung des Gesetzes vom 28. März 1845. ausgereicht werden. Die Kupons der neuen Serie, die zur Zeit der Präsentation dieses Talons schon von der vierjährigen Verjährungsfrist betroffen worden, werden nicht mehr verabfolgt.

Eine etwanige Kündigung des obigen Pfandbriefes hat die Wirkung, daß für denselben nach dem Fälligkeitstermine eine neue Kupons-Serie nicht mehr ausgegeben wird, der Talon also von da ab rechtlich seine Bedeutung verliert.

(Trockener Stempel.) (Schwarzer Stempel.)

Königl. Preuß.-Pommersche Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard.

(Drei Unterschriften.)

(Rückseite der Kupons und des Talons.)

Weihnachten 18..	Kupons, welche durchstrichen oder durchlocht sind, oder von welchen eine Ecke oder ein Randtheil innerhalb der Umfassungs-Arabeske abgeschnitten worden, verlieren ihre Gültigkeit.
Johannis 18..	Kupons, welche durchstrichen oder durchlocht sind, oder von welchen eine Ecke oder ein Randtheil innerhalb der Umfassungs-Arabeske abgeschnitten worden, verlieren ihre Gültigkeit.

Ueber den Empfang der Zins-Kupons-Serie № 1. bis 10. nebst Talon zu dem umstehend bezeichneten Pfandbriefe wird hiermit quittirt.

Bemerk. Obiges Quittungsformular ist von dem Präsentanten dieses Talons zu unterzeichnen.

Beilage zu §§. 165. und 170. des Landschafts-Reglements.

Schema

zu den Kupons und Talons Alter Pommerscher Pfandbriefe.

Zins-Assignation.

Gut .... Kreis .... № ..... von 900 Rthlrn. Kurant
à $3\frac{1}{2}$ pCt. = 15 Rthlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr. = zahlbar mit Funfzehn Thaler $22\frac{1}{2}$ Sgr. Kurant
bei der Departements-Kasse zu Stargard am 2. Januar
= = General-Landschafts-Kasse zu Stettin vom 20. bis 30. Januar } 18..
= = = = Agentur in Berlin vom 2. bis 12. Februar

(Trockener Stempel.)

Dieser Kupon verliert mit dem Ablauf des Weihnachts-Zinstermins 18.. seine Gültigkeit.

Serie № 1.

Departements-Direktion zu Stargard. (Namens-Stempel.)

Gut .... Kreis .... № ..... von 900 Rthlrn. Kurant
à $3\frac{1}{2}$ pCt. = 15 Rthlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr. = zahlbar mit Funfzehn Thaler $22\frac{1}{2}$ Sgr. Kurant
bei der Departements-Kasse zu Stargard am 25. Juni
= = General-Landschafts-Kasse zu Stettin vom 20. bis 30. Juli } 18..
= = = = Agentur in Berlin vom 2. bis 12. August

(Trockener Stempel.)

Dieser Kupon verliert mit dem Ablauf des Weihnachts-Zinstermins 18.. seine Gültigkeit.

Serie № 2.

(Namens-Stempel.)

Hier folgen mit den nöthigen Aenderungen die Kupons Nr. 3. bis inkl. 10.

Talon.

Zu dem Pfandbriefe Gut .... Kreis .... № ..... über 900 Rthlr. Kurant (Neunhundert Thaler) soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Zins-Kupons-Serie № 1. bis 10. auf die 5 Jahre von Johannis 18.. und zwar bei der Kasse der unterzeichneten Direktion in dem Johannis-Zinszahlungstermine 18.. oder aber auch schon vorher bei der Königlichen Generallandschafts-Kasse in Stettin im Laufe des Monats April 18.. nach Anleitung des Gesetzes vom 28. März 1845. ausgereicht werden. Die Kupons der neuen Serie, die zur Zeit der Präsentation dieses Talons schon von der vierjährigen Verjährungsfrist betroffen worden, werden nicht mehr verabfolgt.

Eine etwanige Kündigung des obigen Pfandbriefes hat die Wirkung, daß für denselben nach dem Fälligkeitstermine eine neue Kupons-Serie nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also von da ab rechtlich seine Bedeutung verliert.

(Trockener Stempel.) (Schwarzer Stempel.)

Königl. Preuß. Pommersche Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard.

(Drei Unterschriften.)

Weihnachten 18..	Kupons, welche durchstrichen oder durchlocht sind, oder von welchen eine Ecke oder ein Randtheil innerhalb der Umfassungs-Arabeske abgeschnitten worden, verlieren ihre Gültigkeit.

Johannis 18..	Kupons, welche durchstrichen oder durchlocht sind, oder von welchen eine Ecke oder ein Randtheil innerhalb der Umfassungs-Arabeske abgeschnitten worden, verlieren ihre Gültigkeit.

Ueber den Empfang der Zins-Kupons-Serie № 1. bis 10. nebst Talon zu dem umstehend bezeichneten Pfandbriefe wird hiermit quittirt.

Bemerk. Obiges Quittungsformular ist von dem Präsentanten dieses Talons zu unterzeichnen.

Beilage zu §§. 34. 42. 64. 75. 81. 102.

I. Diensteid des Generallandschafts-Direktors und General-Landschafts-Raths.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum (Generallandschafts-Direktor, Rath) der Pommerschen Landschaft erwählt und bestätigt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, die Verfassung gewissenhaft beobachten, auch das Interesse des gesammten Kreditvereins und der Assoziirten durch genaue Befolgung des Landschaftsreglements und der übrigen Verordnungen und verfassungsmäßigen landschaftlichen Beschlüsse befördern und überwachen und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will. So wahr mir Gott helfe ꝛc.“

II. Diensteid des Generallandschafts-Syndikus, Generallandschafts-Rendanten und der übrigen Beamten bei der General-Landschafts-Direktion.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum (Generallandschafts-Syndikus, Generallandschafts-Rendanten ꝛc.) bestellt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, die Verfassung gewissenhaft beobachten, auch die Vorschriften des Landschaftsreglements und der übrigen Verordnungen und verfassungsmäßigen landschaftlichen Beschlüsse, meiner Dienstinstruktion gemäß, genau befolgen, die mir aufgetragenen Geschäfte treu und gewissenhaft besorgen und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen treulichst erfüllen will. So wahr mir ꝛc.“

III. Diensteid des Landschaftsdirektors, des Landschaftsraths und Landschaftsdeputirten.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum (Landschaftsdirektor des N.schen Departements, Landschaftsrath ꝛc., Landschaftsdeputirten des N.schen Kreises, N. N.schen Departements) erwählt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, die Verfassung gewissenhaft beobachten, auch das Interesse des Departements und der dazu gehörigen Kreise, sowie auch des ganzen Kreditvereins durch genaue Befolgung

des

des Landschaftsreglements und der übrigen Verordnungen und verfassungsmäßigen landschaftlichen Beschlüsse, sowie durch treue und gewissenhafte Geschäftsführung in Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen befördern und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will. So wahr mir ꝛc."

IV. Diensteid des Departementslandschafts-Syndikus, Landschaftssekretair, Landschaftsrendanten und Kanzleidiener.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum (Landschaftssyndikus, Landschaftssekretair ꝛc.) bei dem N. N.schen Landschaftsdepartement bestellt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, die Verfassung gewissenhaft beobachten, auch die Vorschriften des Landschafts-Reglements und der übrigen Verordnungen und verfassungsmäßigen landschaftlichen Beschlüsse, meiner Dienstinstruktion gemäß, genau befolgen, die mir aufgetragenen Geschäfte treu und gewissenhaft besorgen und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen treulichst erfüllen will. So wahr mir ꝛc."

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).